

1 Textliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB, BauNVO 2017)

1.1 Höhe baulicher Anlagen
 Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe ist die Oberkante der Fahrbahn der nächstgelegenen Erschließungsstraße in der Mitte vor dem jeweiligen Baukörper.
 Die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (Sockelhöhe SH) darf maximal 0,50 m über dem Bezugspunkt liegen.

1.2 Höhenlage der Gebäude
 Die Höhenlage der Baugrundstücke darf nicht verändert werden. Die Straßen- und Gebäudehöhen (Sockelbereich) haben sich der vorhandenen natürlichen Höhenlage anzupassen.

1.3 Zulässige Grundfläche
 Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.

1.4 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 1a BauGB)
1.4.1 Begrünung der Baugrundstücke
 Auf den jeweiligen Baugrundstücken ist je 50 m² versiegelter Fläche ein standortgerechter hochstämmiger Laubbaum der Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

1.4.2 Straßenbäume
 Auf den öffentlichen Verkehrsflächen ist je 50 m² Verkehrsfläche ein standortgerechter hochstämmiger Laubbaum der Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

1.4.3 Festgesetzter Einzelbaum
 Im Umkreis von 3 m vom Stammfuß des festgesetzten Einzelbaumes sind Versiegelungen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen nicht zulässig. Bei einer Befreiung oder bei einer widerrechtlichen Beseitigung ist eine gleichartige Gehölzpflanzung gemäß Pflanzliste vorzunehmen.
 Bei Erdarbeiten im Traufbereich des festgesetzten Einzelbaumes, z.B. bei Kabelverlegungsarbeiten, sind die Vorschriften der DIN 18920 Garten- und Landschaftsbau zu beachten.

Pflanzliste

Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus spec.	Weißdorn, Rotdorn
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde

2 Örtliche Bauvorschriften (gem. § 84 Absatz 3 NBauO)

2.1 Dachneigung
 Die zulässige Dachneigung der Hauptdächer beträgt 25°-45°.

2.2 Nebenanlagen und Garagen
 Alle Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) und Garagen (§ 12 BauNVO) sind mit Flachdach oder mit der gleichen Dachneigung wie die Hauptdächer zu bauen.

2.3 Einfriedung
 Einfriedungen der einzelnen Baugrundstücke sind entlang der öffentlichen Straßen und Wege (zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenzugewandten Baugrenze) nur bis zu einer Höhe von 0,80 m, bezogen auf die Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen ausgebauten Erschließungsstraße jeweils lotrecht zur Anlage, zulässig.

2.4 Freiflächen
 Die verbleibenden Freiflächen der Grundstücke, die nicht durch Nebenanlagen überbaut werden dürfen, sind gemäß § 9 Abs. 2 NBauO als Grünflächen bzw. Pflanzflächen anzulegen und zu unterhalten.
 Beete auf Geotextilvlies, Kies- und Schotterbeete oder Pflasterflächen sind auf diesen Flächen nicht zulässig.

3 Hinweise

3.1 Bodenfunde
 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

3.2 Artenschutz
 Die Bauflächenvorbereitungen auf den Freiflächen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli stattfinden. Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden.

3.3 Wehrtechnische Dienststelle - WTD 91 -
 Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91. Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit örtlicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

3.4 Verordnungen, Erlasse, Normen und Richtlinien
 Die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, Normen oder Richtlinien), können zu den üblichen Öffnungszeiten Rathaus Sögel eingesehen werden.

Präambel
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Klein Berßen diesen Bebauungsplan Nr. 28 "Kleiner Esch", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften, am 09.04.2021 als Satzung beschlossen.
 Klein Berßen, den 09.04.2021



Verfahrensvermerke / Aufstellungsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde Klein Berßen hat in seiner Sitzung am 18.03.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 23.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Klein Berßen, den 09.04.2021



Erarbeiten des Planentwurfes
 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das:
Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH
 Raddeweg 8, 49757 Werlte, Tel.: 05951 - 95 10 12
 Werlte, den 09.04.2021



Zustimmung zum Planentwurf und öffentliche Auslegung
 Der Rat der Gemeinde Klein Berßen hat in seiner Sitzung am 18.03.2020 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass bei der Beteiligung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 und der Begründung haben vom 02.11.2020 bis 02.12.2020 (einschl.) gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Klein Berßen, den 09.04.2021



Erneute öffentliche Auslegung
 Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde Klein Berßen hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.
 Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 und der Begründung haben vom bis (einschl.) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Klein Berßen, den



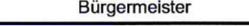
Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen / Satzungsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde Klein Berßen hat den Bebauungsplan Nr. 28 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 09.04.2021 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 Klein Berßen, den 09.04.2021



Inkrafttreten
 Im Amtsblatt für den Landkreis Emsland ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.07.2021 bekannt gemacht worden, dass die Gemeinde Klein Berßen diesen Bebauungsplan Nr. 28 "Kleiner Esch" beschlossen hat.
 Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28 in Kraft.
 Klein Berßen, den 30.07.2021



Verletzungen von Vorschriften
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.
 Klein Berßen, den



Planunterlage
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Maßstab: 1:1000
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
 © 2020
 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
 Regionaldirektion Osnabrück-Meppen



Gemeinde: Klein Berßen
 Gemarkung: Klein Berßen
 Flur: 3
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.03.2020). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Meppen, den 06.07.2021
 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
 RD Osnabrück-Meppen - Katasteramt Meppen



Planzeichenerklärung
 Festsetzungen des Bebauungsplanes

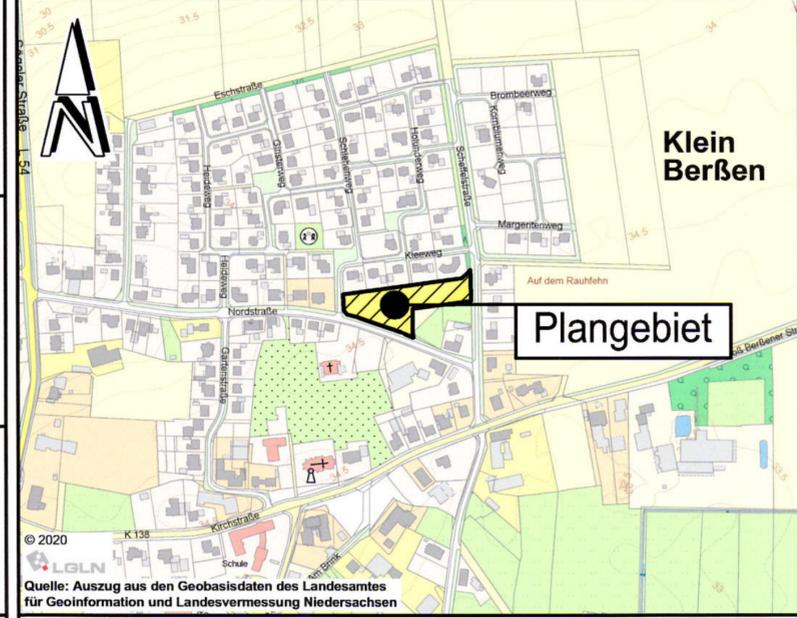
Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung 2017

- Art der baulichen Nutzung
 WA Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung
 0,4 GRZ Grundflächenzahl (siehe textl. Fests. 1.3)
 I Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 SH = 0,50 m SH Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens als Höchstmaß (Sockelhöhe)
- Bauweise, Baugrenzen
 Baugrenze
 Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 überbaubare Grundstücksflächen
 nur Einzelhäuser zulässig
 25°-45° zulässige Dachneigung
- Verkehrsflächen - öffentlich -
 Straßenbegrenzungslinie
 Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 V = Verkehrsberuhigter Bereich
 F+R = Fuß- und Radweg
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 zu erhaltender, eingemessener Einzelbaum
- Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des BBP Nr. 28

Füllschema der Nutzungsschablone:

Baugebiet	Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Sockelhöhe (SH)	
Dachneigung der Hauptdächer	

ÜBERSICHTSKARTE Maßstab 1 : 5000



Gemeinde Klein Berßen
 Am Jugendheim 1
 49777 Klein Berßen

Bebauungsplan Nr. 28

" Kleiner Esch "

URSCHRIFT

Mit örtlichen Bauvorschriften

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB)



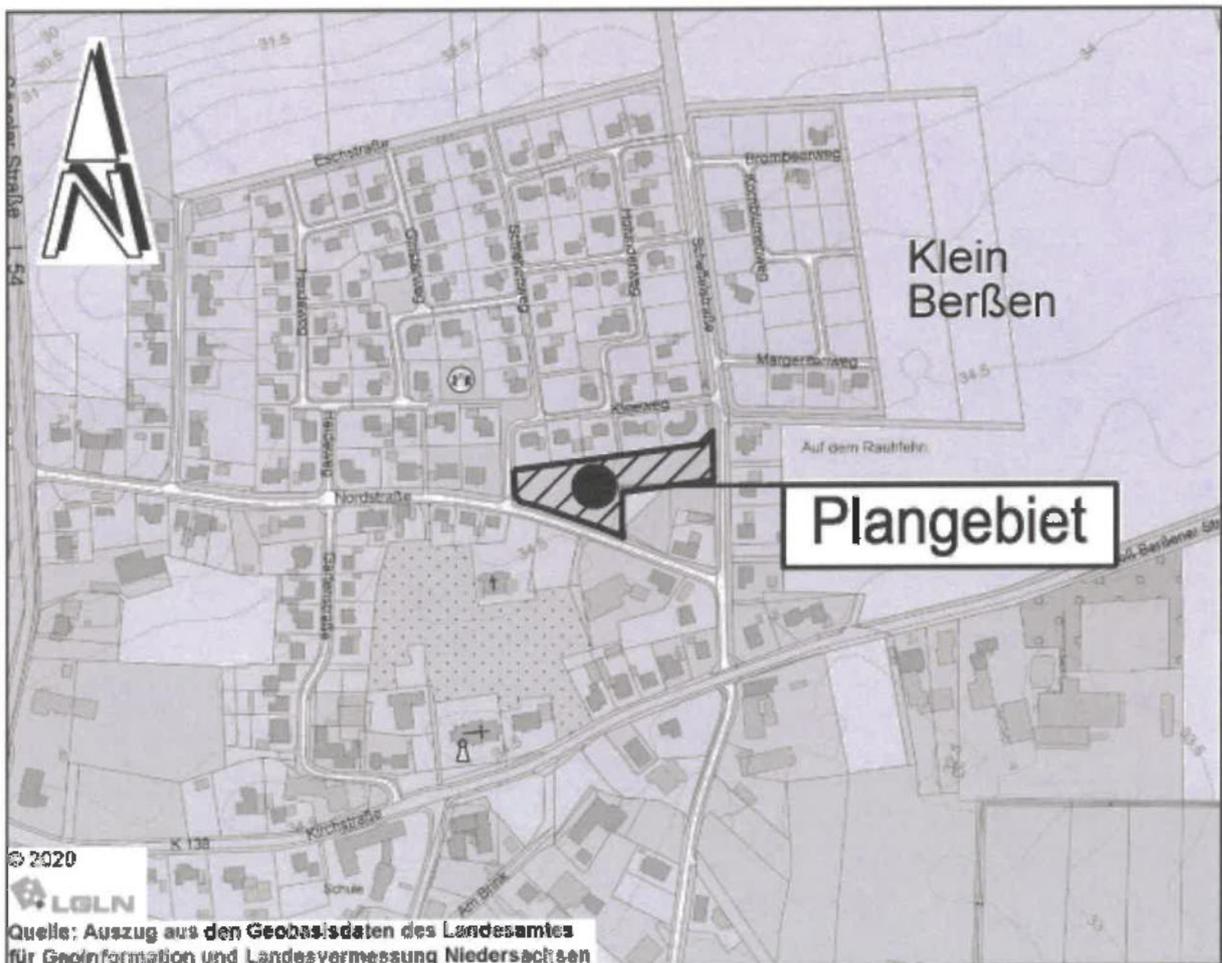
Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 28

„Kleiner Esch“

Mit örtlichen Bauvorschriften

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB)

URSCHRIFT



Inhalt	Seite
1 LAGE UND ABGRENZUNG DES GEBIETES	2
2 PLANUNGSERFORDERNIS UND ZIELE	2
2.1 PLANUNGSANLASS UND ERFORDERNIS	2
2.2 BESCHLEUNIGTES VERFAHREN	3
2.3 VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	4
2.4 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN UND BESTEHENDE FESTSETZUNGEN.....	4
2.5 IMMISSIONSSITUATION	5
3 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	6
3.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	6
3.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	6
3.3 BAUWEISE UND BAUGRENZEN.....	7
3.4 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	7
3.5 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (GEMÄß § 84 ABSATZ 3 NBAUO).....	8
4 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	9
4.1 AUSWIRKUNGEN AUF BESTEHENDE NUTZUNGEN	9
4.2 NATUR UND LANDSCHAFT	9
5 ERSCHLIEßUNG / VER- UND ENTSORGUNG	10
6 HINWEISE	12
7 VERFAHREN	13
8 ANLAGE	14

1 Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 28 „Kleiner Esch“ der Gemeinde Klein Berßen liegt im nordöstlichen Bereich der bebauten Ortslage von Klein Berßen, direkt westlich der Scheffelstraße und nördlich der Nordstraße. Im Westen begrenzt der Schlehenweg das Plangebiet.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

2 Planungserfordernis und Ziele

2.1 Planungsanlass und Erfordernis

In der Gemeinde Klein Berßen liegt eine rege Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken vor. Der Gemeinde stehen momentan jedoch keine freien Baugrundstücke mehr zur Verfügung, die an Bauwillige veräußert werden können. Die Wohnbaugrundstücke im nordwestlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 21 „Rauhfehn“ (aufgestellt im Jahre 2016) sind vergeben und überwiegend bereits bebaut. Leerstehende Bausubstanz, die für eine Wohnnutzung herangezogen werden könnte, ist innerhalb der Ortslage ebenfalls nicht vorhanden.

Die Gemeinde beabsichtigt daher, vor dem Hintergrund der anhaltenden Nachfrage, die vorhandene Wohnbebauung im nördlichen Bereich der bebau-

ten Ortslage von Klein Berßen zu erweitern und damit eine geordnete Wohnbauentwicklung sicherzustellen.

Das Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortschaft in einer städtebaulich integrierten Lage und ist an allen Seiten von Wohnbebauung umgeben. Es stellt somit eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung der angrenzend bestehenden Wohngebiete dar. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich somit um ein Planungsvorhaben der Innenentwicklung. Gleichzeitig steht die Fläche der Gemeinde für eine Bebauung zur Verfügung. Es soll daher ein entsprechendes Baugebiet ausgewiesen werden.

2.2 Beschleunigtes Verfahren

Für Planungsvorhaben der Innenentwicklung („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) kann das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB angewandt werden.

Gemäß § 13 a BauGB kann die Gemeinde einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren durchführen, sofern

- es sich um einen Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) handelt,
- in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von
 - a) weniger als 20.000 m²
 - b) 20.000 bis weniger als 70.000 m², wenn durch überschlägige Prüfung die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Mit einem Bebauungsplan der Innenentwicklung werden insbesondere solche Planungen erfasst, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile dienen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5.250 m². Die Fläche liegt inmitten der bebauten Ortslage von Klein Berßen und ist allseits von Bebauung umgeben. Bei der Planung handelt es sich daher um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung bzw. der Nachverdichtung.

Im Rahmen der Planung soll es allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 für das geplante allgemeine Wohngebiet und einer damit zulässigen Grundfläche von ca. 2.000 m² wird der genannte Schwellenwert von 20.000 m² für eine Planung gemäß § 13

a BauGB deutlich unterschritten. Die Voraussetzungen des § 13 a BauGB sind somit bei der vorliegenden Planung gegeben.

Das Plangebiet ist auch nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Gebiete ergeben sich somit nicht.

Für die vorliegende Planung sind damit die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1. Nr. 1 BauGB gegeben. Somit wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

2.3 Vorbereitende Bauleitplanung Flächennutzungsplan (Anlage 1)

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Absatz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln.

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Im östlichen Teil des Plangebietes ist ein Bereich als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Mit der vorliegenden Planung soll das Plangebiet insgesamt als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Soweit der Bebauungsplan vom Flächennutzungsplan abweicht, kann er im Verfahren nach § 13 a Absatz 2 Nr. 2 BauGB auch ohne Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden. Im vorliegenden Fall wird der Flächennutzungsplan daher entsprechend der geplanten Festsetzung durch die Darstellung einer Wohnbaufläche berichtigt.

2.4 Örtliche Gegebenheiten und bestehende Festsetzungen

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Bereich der bebauten Ortslage von Klein Berßen und ist unbebaut. Es stellt sich zurzeit überwiegend als Ackerfläche dar. Im Osten begrenzt die Scheffelstraße und im Osten der Schlehenweg das Plangebiet. Südlich entlang des Plangebietes verläuft die Nordstraße.

Das Plangebiet ist im Westen, Norden, Osten und Südosten von Wohnhäusern umgeben. Südlich der Nordstraße befindet sich südwestlich der Friedhof von Klein Berßen und im Südosten ein Elektrofachgeschäft mit Wohnhaus. Das Plangebiet ist somit insgesamt von Bebauung umgeben.

Südlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 120 m verläuft außerdem die Kirchstraße (K 138) von Osten nach Westen. Diese bildet auf Höhe des Plangebietes die Ortsdurchfahrt.

2.5 Immissionssituation

Geruchsimmissionen (Anlage 2)

Innerhalb der Ortslage von Klein Berßen befinden sich südlich und südwestlich des Plangebietes mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung und ein Mischfutterwerk. Aus diesem Grund wurde die Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 im Jahre 2016, mit der Ermittlung der zu erwartenden Geruchsimmissionen beauftragt (s. Anlage 2, Geruchstechnischer Bericht Nr. LG10550.1/01). Dabei wurden auch die Flächen des vorliegenden Plangebietes berücksichtigt. Die Geruchsermittlung erfolgte gemäß der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL 2009).

Nach den Ermittlungen werden im vorliegenden Plangebiet Belastungen von einer Geruchseinheit an bis zu 4 – 7 % der Jahresstunden (IW: 0,04 - 0,07) erreicht. Der GIRL Richtwert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden ist damit im gesamten Plangebiet unterschritten. Das Plangebiet steht somit aus geruchstechnischer Sicht uneingeschränkt für eine wohnbauliche Nutzung zur Verfügung.

Die zeitweise zusätzlich auftretenden Geruchsbelästigungen, die durch das Ausbringen von Gülle auf die in der Nähe gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen möglich sind, sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung nicht zu vermeiden und daher im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

Verkehrsimmissionen (K 138)

Die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße (K 138) verläuft in einer Entfernung von ca. 120 m südlich des Plangebietes. Aufgrund dieser Entfernung, der dazwischenliegenden Bebauung und der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h sind unzumutbare Beeinträchtigungen der geplanten Wohnnutzungen im Plangebiet durch Verkehrslärm nicht zu erwarten.

Gewerbliche Immissionen

Das Gewerbegebiet von Klein Berßen befindet sich westlich der Ortslage. Das vorliegende Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Bereich der bebauten Ortslage. Dadurch hält das Plangebiet einen Abstand von mindestens ca. 500 m zum Gewerbegebiet ein. Die dazwischenliegenden Flächen sind vollständig bebaut. Immissionskonflikte in Bezug auf gewerbliche Immissionen sind somit im Plangebiet nicht zu erwarten.

Sonstige Immissionen

Sonstige Anlagen (z.B. Sportanlagen), deren Auswirkungen oder deren Belange ebenfalls zu beachten wären, sind im näheren Umfeld des Plangebietes ebenfalls nicht vorhanden.

Es sind im Plangebiet daher insgesamt keine unzumutbaren Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.1 Art der baulichen Nutzung

Mit der vorliegenden Planung soll die umliegend vorhandene Wohnbebauung städtebaulich sinnvoll erweitert werden. Aus diesem Grund sollen die für die angrenzenden Wohngebiete getroffenen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung im Wesentlichen für das vorliegende Plangebiet übernommen werden.

Aufgrund der konkreten Nachfrage nach Wohnbauflächen zur Errichtung von Eigenheimen wird das Plangebiet daher als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Damit ist eine Einfügung des neuen Baugebietes in die durch Wohnnutzung geprägte Struktur der Umgebung sichergestellt.

Neben den Wohnnutzungen sind in einem allgemeinen Wohngebiet auch kleine gebietsbezogene Dienstleistungsbetriebe und nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche oder sportliche Zwecke allgemein zulässig.

Weitere gewerbliche Nutzungen, wie z.B. nicht störende Gewerbebetriebe, sind nur ausnahmsweise zulässig.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Die geplante Bebauung soll sich an die angrenzende Gebäudestruktur anpassen. Die getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung lehnen sich daher an die in den umliegenden Wohngebieten realisierte Bebauung bzw. die dort getroffenen Festsetzungen an.

Grundflächenzahl

Als Grundflächenzahl (GRZ) wird für das Plangebiet der im § 17 (1) BauNVO genannte Höchstwert von 0,4 festgesetzt. Damit soll im Plangebiet eine optimale Ausnutzung des Baulandes auch bei kleineren Grundstücken ermöglicht und dem zusätzlichen Verbrauch von freier Landschaft entgegengewirkt werden.

Gleichzeitig wird durch textliche Festsetzung eine Überschreitung der GRZ im Sinne von § 19 (4) BauNVO ausgeschlossen. Diese Festsetzung dient insbesondere dazu, das Maß der Bodenversiegelung zu begrenzen und begründet andererseits den Höchstwert von 0,4 bei der Festsetzung der GRZ.

Zahl der Vollgeschosse

Die im Plangebiet vorgesehene Bebauung soll die angrenzend vorhandene Wohnbebauung städtebaulich sinnvoll und entsprechend dem Bedarf erweitern. Gleichzeitig soll sich die Bebauung im Plangebiet der Bebauungsstruktur in den angrenzenden Bereichen anpassen.

Die angrenzende Bebauung ist durch freistehende eingeschossige Einzelhäuser geprägt. Die Geschosszahl im Plangebiet wird daher auf ein Vollgeschoss festgesetzt.

Sockelhöhe

Um Fehlentwicklungen zu vermeiden, wird zusätzlich die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (Sockelhöhe SH) festgesetzt. Die Sockelhöhe darf maximal 0,50 m über der Oberkante der Fahrbahn der nächstgelegenen Erschließungsstraße in der Mitte vor dem jeweiligen Baukörper liegen.

Mit Hilfe dieser Festsetzung wird eine der Tradition bzw. der ortstypischen Bauweise entsprechende Anpassung der Erdgeschosszonen an die Geländehöhen gewährleistet. Darüber hinaus sollen damit größere Geländeaufschüttungen und die damit verbundenen Probleme der Oberflächenentwässerung reduziert werden. Eine geringe Sockelhöhe lässt weniger Gefälle auf den Grundstücken zu. Das anfallende Oberflächenwasser kann besser versickern und wird nicht auf Nachbargrundstücke bzw. nicht auf die Straßenverkehrsfläche abgeleitet.

3.3 Bauweise und Baugrenzen

Im vorliegenden Wohngebiet soll eine aufgelockerte Bebauungsstruktur entwickelt werden, die sowohl von der Nutzung als auch vom optischen Erscheinungsbild her, der bestehenden Siedlungsstruktur und den Bauwünschen der Bevölkerung nach Familienheimen entspricht. Aus diesem Grund wird die offene Bauweise auf Einzelhäuser beschränkt. Doppelhäuser sind somit nicht zulässig.

Durch die Festsetzung der Baugrenzen soll einerseits eine städtebauliche Ordnung gewährleistet werden, andererseits werden die von den Baugrenzen umschlossenen überbaubaren Bereiche so bemessen, dass den Bauinteressenten eine große Gestaltungsfreiheit im Hinblick auf die Anordnung der Gebäude auf dem Grundstück verbleibt.

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen werden nicht überbaubare Grundstücksflächen von jeweils 3 m Breite festgesetzt, um gute Sichtverhältnisse für die Grundstückszufahrten zu gewährleisten. Diese Festsetzung dient auch der Förderung von Vorgartenbereichen für eine Eingrünung der geplanten Bebauung und einer aufgelockerten Bebauungsstruktur.

3.4 Grünordnerische Festsetzungen

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans haben die Grundfunktion, die landschaftliche Einbindung des Plangebietes in das Orts- und Landschaftsbild sicherzustellen, Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens zu minimieren und gleichzeitig die Eingriffe in den Naturhaushalt, soweit möglich und sinnvoll, innerhalb des Plangebietes zu kompensieren bzw. auszugleichen.

Zu diesem Zweck und zur Verbesserung der inneren Durchgrünung und damit auch der kleinklimatischen Situation im Plangebiet wird festgesetzt, dass im Bereich der Straßenverkehrsfläche und der einzelnen Baugrundstücke hochstämmige Bäume in Abhängigkeit von der versiegelten Fläche anzupflanzen sind.

Im östlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein hochstämmiger Laubbaum. Dieser Baum wird als zu erhalten festgesetzt und ist bei Abgang durch eine gleichartige Gehölzanpflanzung zu ersetzen.

Um die Beeinträchtigung des Baumes durch die vorliegende Planung zu minimieren, wird festgesetzt, dass im Umkreis von 3 m vom Stammfuß Versiegelungen, sowie Aufschüttungen und Abgrabungen zu vermeiden sind.

Bei Erdarbeiten im Traufbereich des festgesetzten Einzelbaumes, z. B. Kabelverlegungsarbeiten, sind die Vorschriften der DIN 18920 Garten- und Landschaftsbau zu beachten.

3.5 Örtliche Bauvorschriften (gemäß § 84 Absatz 3 NBauO)

Dachneigung

Das Ortsbild wird in besonderem Maße durch das Erscheinungsbild der Dachlandschaft geprägt. Speziell beim geneigten Dach ist der Einfluss auf das Erscheinungsbild der Gebäude erheblich. Das Dach prägt jedoch nicht nur den Charakter der einzelnen Gebäude, sondern auch das der Straßenzüge, der Siedlungen und der Silhouette der ganzen Ortschaften.

In Anpassung an die angrenzend vorhandene Bebauung wird für das vorliegende Plangebiet daher eine Dachneigung von 25° bis 45° festgesetzt.

Garagen i.S.d. § 12 BauNVO und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO dürfen aufgrund ihrer geringen Größe und ihrer damit untergeordneten Bedeutung für das städtebauliche Bild auch mit einem Flachdach errichtet werden. Alternativ sollen sie sich an die Dachneigung der Hauptdächer anpassen.

Einfriedungen

Einfriedungen an öffentlichen Straßen und Wegen sollen im Plangebiet eine maximale Höhe von 0,80 m haben. Diese Festsetzung wird getroffen, um zu verhindern, dass z.B. durch Sichtschutzzäune oder hohe Hecken entlang der Straßen das angestrebte städtebauliche Bild einer ländlichen, dorftypischen Bebauung gestört wird. Außerdem werden damit Sichtbehinderungen im Bereich von Einmündungen ausgeschlossen.

Freiflächen

Bei der Gartengestaltung werden in Klein Berßen zunehmend Beete auf Geotextilvlies bzw. Stein- oder Schottergärten angelegt, welche versiegelte Flächen darstellen. Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes ist in den Bebauungsplan daher eine örtliche Bauvorschrift aufgenommen, die Beete auf Geotextilvlies bzw. Stein- oder Schotterbeete nur zulässt, soweit deren

Fläche zusammen mit allen baulichen Anlagen die zulässige Grundfläche nicht überschreitet.

Gemäß § 9 Abs. 2 NBauO müssen die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Auf den verbleibenden Grundstücksflächen, welche nicht mit Hauptgebäuden oder Nebenanlagen bebaut werden dürfen, sind Beete auf Geotextilvlies bzw. Schotter- und Steingärten somit nicht zulässig. Diese Flächen sind als Grün- bzw. Pflanzfläche auszubilden.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Mit der vorliegenden Planung wird die Entwicklung eines Wohngebietes mit sechs Baugrundstücken innerhalb der bebauten Ortslage von Klein Berßen ermöglicht. Die Planung erweitert die umliegend bestehende Wohnbebauung städtebaulich sinnvoll.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind an die umliegend vorhandene Bebauung angepasst. Damit wird die bestehende Bebauungsstruktur homogen weiterentwickelt.

Insgesamt werden die nachbarlichen Belange somit nicht unzumutbar beeinträchtigt. Durch die geplante ergänzende Wohnbebauung ergeben sich daher keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Nachbarschaft.

Durch die Planung am vorliegenden Standort kommt es zum Verlust von unbebauter Landschaft. Durch die Neuanlegung von Gehölzstrukturen innerhalb der Grundstücks- und Straßenverkehrsflächen ergeben sich insgesamt jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

4.2 Natur und Landschaft

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Aufgrund der Lage des Plangebietes und der Größe des festgesetzten Wohngebietes kann das Baugebiet im Verfahren nach § 13 a BauGB ausgewiesen werden.

Nach § 13 a Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 und Abs.1 Nr. 1 BauGB gelten bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1 a Abs. 3 S. 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sofern die Größe der Grundfläche oder die Fläche, die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird, weniger als 20.000 m² beträgt.

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall gegeben. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine ca. 5.250 m² große Fläche. Die zulässige Grundfläche beträgt bei einer festgesetzten GRZ von 0,4 ca. 2.000 m². Der o.g. Schwellenwert wird somit eingehalten. Die Voraussetzung des § 13 a Abs. 1 Nr. 1

BauGB ist im vorliegenden Fall daher gegeben. Ein Ausgleich bzw. Kompensationsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Artenschutz (Anlage 3)

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten, anders als die Eingriffsregelung, unabhängig und selbständig neben dem Bebauungsplan. Daher können bei der Durchführung des Bebauungsplanes Belange des Artenschutzes betroffen sein.

Zur aktuellen Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für die Fauna ist durch den Biologen Christian Wecke eine Potenzialabschätzung durchgeführt worden (Anlage 3). Danach kommt dem Plangebiet und den angrenzenden Flächen, nur eine allgemeine Bedeutung als Brutvogel- und Fledermauslebensraum zu.

Die bei den Begehungen vorgefundene Artenzahl von 10 Brutvogelarten und 5 Fledermausarten entspricht den Erwartungen für eine Ortslage. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die Planung mit dem angetroffenen Artenspektrum als unbedenklich einzustufen. Es kann davon ausgegangen werden, dass für die im Untersuchungsgebiet ansässigen europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit besonders bei den meist landesweit günstigen Erhaltungszuständen der sogenannten „Allerweltsarten“ bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird.

Um den Verbotstatbestand der Tötung potenzieller Brutvögel und Fledermäuse jedoch sicher auszuschließen, dürfen Bauflächenvorbereitungen auf den Freiflächen nur außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli stattfinden. Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.

Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind somit nicht zu erwarten.

5 Erschließung / Ver- und Entsorgung

5.1.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt von Süden über die Nordstraße. Von dort wird eine Stichstraße in das Gebiet geführt, die sich zu einem Fuß- und Radweg verzweigt. Dieser Fuß- und Radweg schließt an einen von Norden kommenden Fuß- und Radweg an. Dadurch wird die Durchlässigkeit für den nichtmotorisierten Verkehr im Siedlungsbereich verbessert. Das östlichste Baugrundstück wird über die östlich verlaufende Scheffelstraße erschlossen.

Die Nordstraße und die Scheffelstraße haben Anschluss an die Kreisstraße 138 (Kirchstraße). Der Anschluss an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz ist somit sichergestellt.

5.1.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung

a) Wasserversorgung

Das Plangebiet soll an die zentrale Trinkwasserversorgung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ angeschlossen werden.

Der Anschluss kann vom TAV unter Berücksichtigung der Verbandsgrundlagen sichergestellt werden.

b) Abwasserbeseitigung

Für das Plangebiet ist die zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen. Das Plangebiet wird an die Schmutzwasserkanalisation der Samtgemeinde Sögel angeschlossen. Das Abwasser aus dem Plangebiet wird der Kläranlage in Berßen / Stavern zugeführt. Die ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung ist damit gewährleistet. Ausreichende Kapazitäten sind vorhanden.

c) Oberflächenentwässerung (Anlage 4)

Vom Büro für Geowissenschaften Meyer & Overesch GbR ist eine Bodenuntersuchung bezüglich der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durchgeführt worden (Anlage 4). Bei dieser Untersuchung wurden im Untergrund Geschiebelehmschichten vorgefunden, die nur stark eingeschränkt für eine Versickerung geeignet sind.

Für das Plangebiet sollen daher im Bereich der Straßenverkehrsflächen Stauraumkanäle vorgesehen werden, über die das anfallende Oberflächenwasser auf das natürliche Maß gedrosselt, in die öffentliche Regenwasserkanalisation der südlich verlaufenden Nordstraße abgeleitet wird.

Für die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden die entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

d) Brandschutz

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt.

5.1.3 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit der notwendigen Energie kann durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE) erfolgen. Stromleitungen der EWE sind im Bereich der Nordstraße und der Scheffelstraße vorhanden.

5.1.4 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallent-

sorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

5.1.5 Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsanlagen kann durch die Deutsche Telekom Technik GmbH erfolgen.

6 Hinweise

Schießplatz Meppen der Wehrtechnischen Dienststelle 91 (WTD 91)

Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle 91. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die künftigen Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

Denkmalschutz

Im Plangebiet sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bekannt. Inwieweit archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten jedoch ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Am 1. November 2020 ist das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft getreten.

Wie das bisherige Energieeinsparrecht für Gebäude enthält auch das GEG Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden.

Durch das GEG wurden das Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in einem Gesetz zusammengeführt und ersetzt.

Es werden weiterhin Angaben darüber gemacht, wieviel Prozent des Energiebedarfs für neue Gebäude aus erneuerbaren Energien gedeckt werden müssen. Dabei ist der Anteil abhängig von der jeweiligen Art der erneuerbaren Energie (z. B. Solar oder Biomasse).

Neu ist, dass die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien künftig auch durch die Nutzung von gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien erfüllt werden kann.

Weitere Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden ergeben sich aus dem Gesetz und sind einzuhalten.

Das Gesetz ist auch auf Vorhaben, welche die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, anzuwenden.

7 Verfahren

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 (2) Nr. 3 in Verbindung mit § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Planentwurfs sowie der dazugehörigen Begründung.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom 02.11.2020 bis einschließlich 02.12.2020 öffentlich im Rathaus der Samtgemeinde Sögel (Samtgemeindesitz) sowie im Gemeindebüro Klein Berßen ausgelegt.

Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 09.04.2021.

Klein Berßen, den 09.04.2021

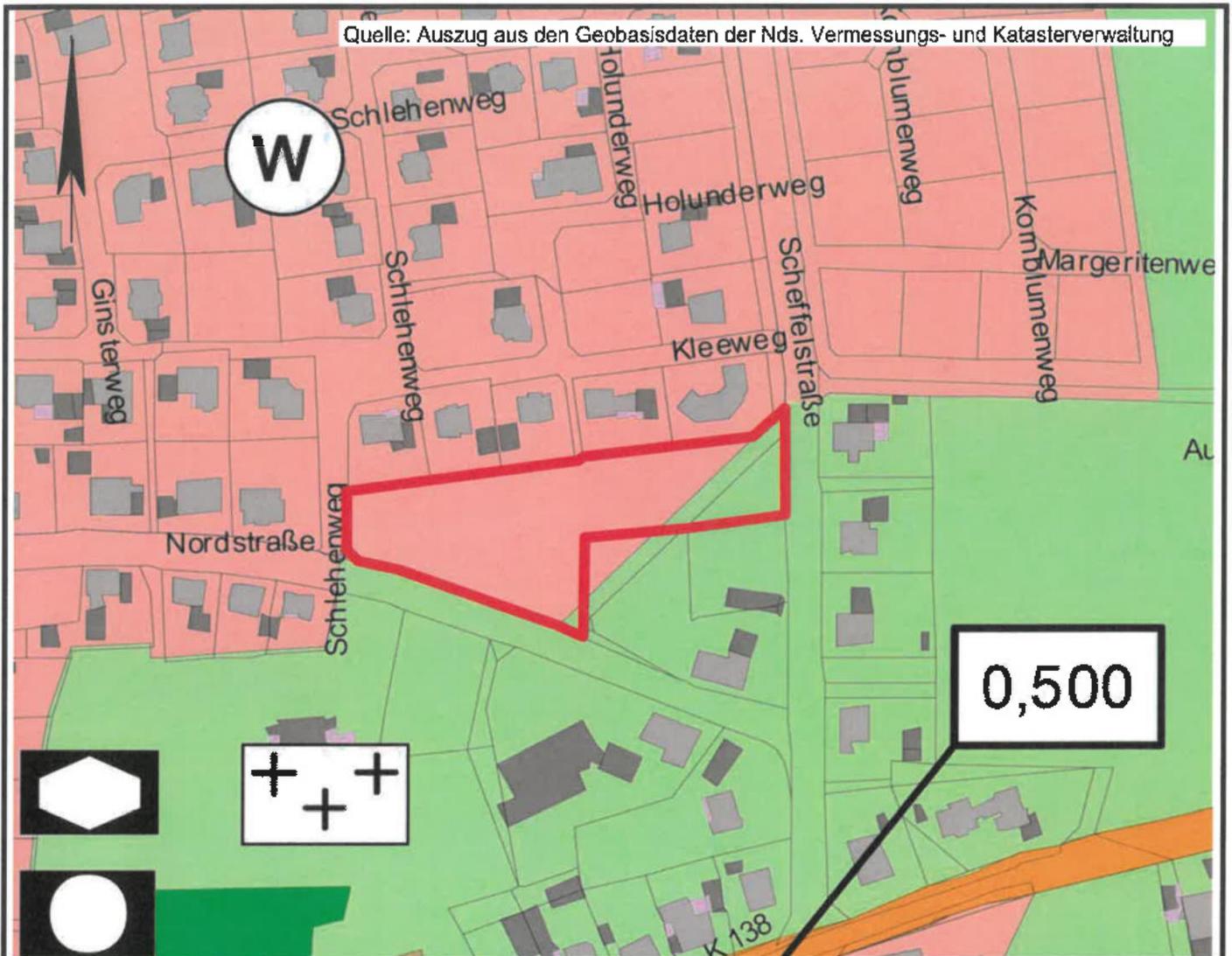
.....
Bürgermeister



8 Anlage

- 1.1 Bisherige Darstellungen des Flächennutzungsplanes
- 1.2 Geplante Berichtigung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes
- 2 Geruchstechnischer Bericht
- 3 Potenzialuntersuchung
- 4 Versickerungsuntersuchung

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Legende:

- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 28
- W Wohnbauflächen
- landwirtschaftliche Flächen
- Grünflächen
- + + + Friedhof
- Hauptverkehrsstraße
- Soz. Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Öffentliche Verwaltung

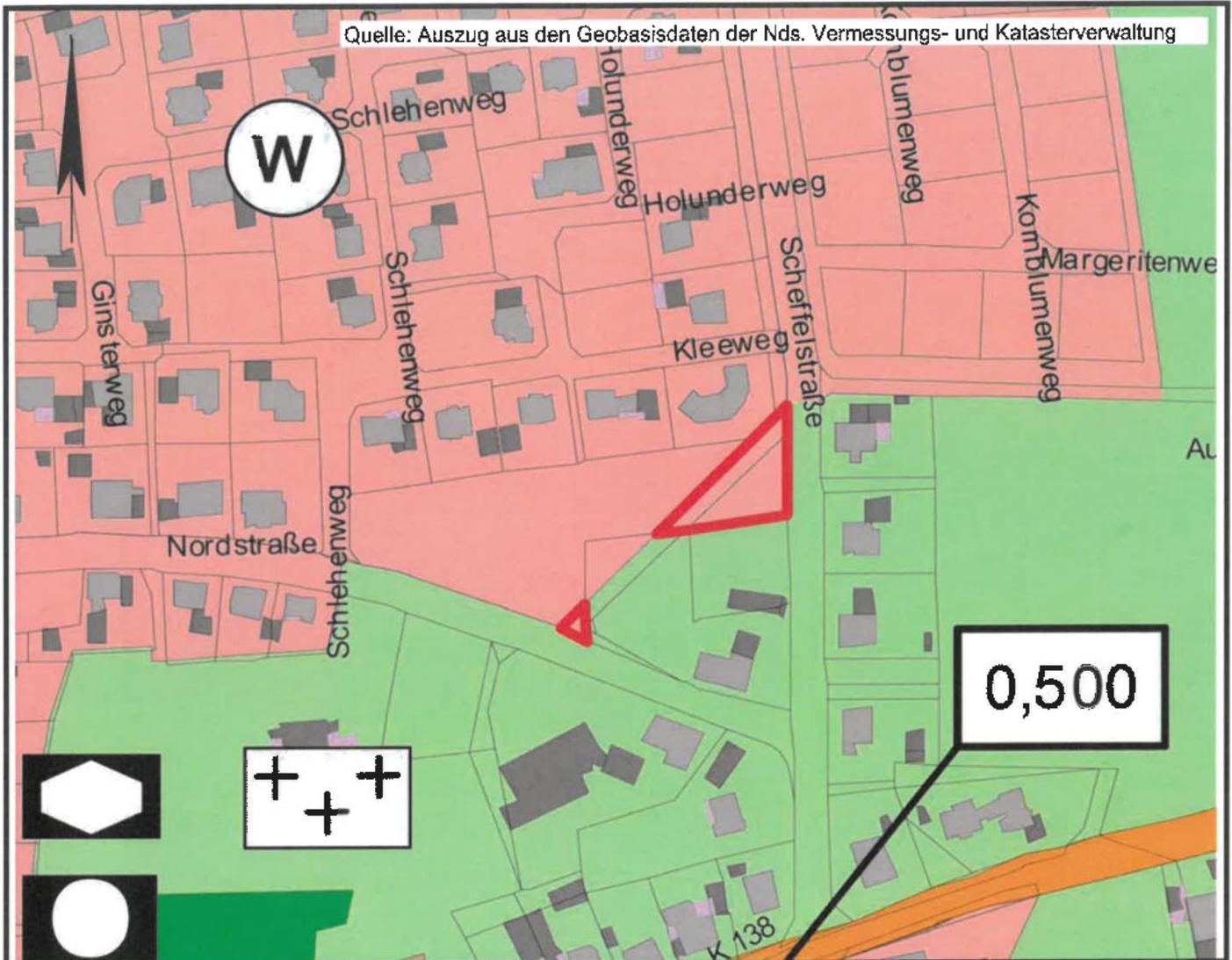
Gemeinde Klein Berßen

**Anlage 1.1
der Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 28**

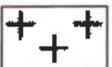
**Bisherige Darstellungen
des
Flächennutzungsplanes**

- unmaßstäblich -

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Legende:

-  Geltungsbereich der geplanten 19. Berichtigung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes
-  Wohnbauflächen
-  landwirtschaftliche Flächen
-  Grünflächen
-  Friedhof
-  Hauptverkehrsstraße
-  Soz. Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
-  Öffentliche Verwaltung

Gemeinde Klein Berßen

**Anlage 1.2
der Begründung zum**

Bebauungsplan Nr. 28

**Geplante Berichtigung der
Darstellungen
des
Flächennutzungsplanes
(19. Berichtigung)**

- unmaßstäblich -

09/2020

Büro für Stadtplanung, Werite

**Bebauungsplan Nr. 28
der Gemeinde Klein Berßen
- Geruchstechnischer Bericht -**

**Samtgemeinde Sögel
Gemeinde Klein Berßen**

**Aufstellung des B-Plans Nr. 28
Neubaugebiet am Schlehenweg**

**Potenzialabschätzung
Brutvögel und Fledermäuse
2020**

Auftraggeber:

**Samtgemeinde Sögel
Ludmillenhof
49751 Sögel**

Bearbeitung:
Dipl. Biologe
Christian Wecke
Garnholderdamm 17
26655 Westerstede
Tel.: 0179-9151046

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Lage des Planvorhabens und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	1
3	Methodik	3
4	Ergebnisse und Bewertung.....	3
4.1	Befund Brutvögel.....	3
4.1.1	Lebensraumbewertung.....	4
4.2	Befund Fledermäuse.....	5
4.2.1	Lebensraumbewertung.....	6
5	Beschreibung der Wirkfaktoren.....	7
6	Rechtliche Grundlagen.....	7
7	Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen	8
7.1	Brutvogelarten.....	9
7.2	Fledermausarten	12
8	Fazit und Empfehlungen	15
9	Literaturverzeichnis	16
10	Anhang.....	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebiets im landschaftlichen Raum des Emslands.	2
Abbildung 2:	Plangebiet der 1. Erweiterung des BBP 86	2
Abbildung 3	Abbildung 3: Bestand Brutreviere und Brutzeitfeststellungen.....	17
Abbildung 4:	Blick von Osten auf die Planfläche und das junge Wohngebiet im Norden.....	18
Abbildung 5:	Gehölze im Osten und Süden des Plangebiets	18
Abbildung 6:	Laubbäume im Straßensaum	19
Abbildung 7:	Uralteiche auf dem Nachbargrundstück im Osten des Plangebiets	19
Abbildung 8	Ältere Eichen in der Baumreihe im Süden des Plangebiets	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2:	Brutvogelartenliste.....	4
Tabelle 1:	Artenspektrum der im UG potenziell anzutreffenden Fledermausarten und deren Schutzstatus.....	6

1 Anfass und Aufgabenstellung

In der Samtgemeinde Sögel ist in Klein Berßen die Aufstellung des B-Plans Nr. 28 vorgesehen, die bei Umsetzung ggf. die Rodung Bäumen beinhaltet. Da sich durch die Maßnahme die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich nachteilig verändern kann, besteht nach der zuständigen Naturschutzbehörde die Notwendigkeit einer Potenzialabschätzung, die die mögliche Betroffenheit der Artengruppen Vögel (Brutvögel) und Fledermäuse umfassen soll. Mit einer Potenzialabschätzung soll dargestellt werden, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, dass es im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens zu Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG kommen kann und ob umfanglichere artenschutzrechtliche Prüfungen notwendig werden können.

Die nachfolgende Arbeit stellt die Ergebnisse zweier im Frühjahr 2020 durchgeführten Begehungen dar.

2 Lage des Planvorhabens und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 28 „Am Schlehenweg“ liegt im Nordwesten der Ortschaft Klein Berßen (Abbildung 1). Das Untersuchungsgebiet umfasst die vom B-Plan Nr. 28 überplanten Flächen (s. Abbildung 2) und einen Pufferradius von 50m (s. Abbildung 3). Das Alter der Bäume des UG ist überwiegend hoch. Das umgebende Landschaftsbild ist neben Siedlungsbebauung und kleineren Still- und Fließgewässern durch ähnliche Flächen geprägt, auf denen sich Weidegrünland mit Baumreihen abwechseln.

Naturräumlich liegt die Gemeinde in der „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“ und gehört nach der Zuordnung der Rote-Liste-Regionen und Zuordnung zu den biogeographischen Regionen nach FFH-Richtlinie zum Tiefland West (atlantische biogeographische Region). Im Geltungsbereich des UG befinden sich keine Schutzgebiete oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope. In der näheren Umgebung (ca. 1,2 km westlich) befindet sich ein für Brutvögel wertvoller Bereich mit der Gebietsnummer 3210.2/3. Die Bewertungseinstufung ist "offener Status", was bedeutet, dass keine oder nicht ausreichende Bestandszahlen vorliegen, so dass keine Einstufung erfolgen konnte. Eine Wechselwirkung zu diesem Gebiet oder entfernterer Naturschutzgebiete ist nicht zu erwarten, da sich der Bereich des Planvorhabens vollständig von Siedlung umschlossen zeigt und sehr kleinräumig ist.

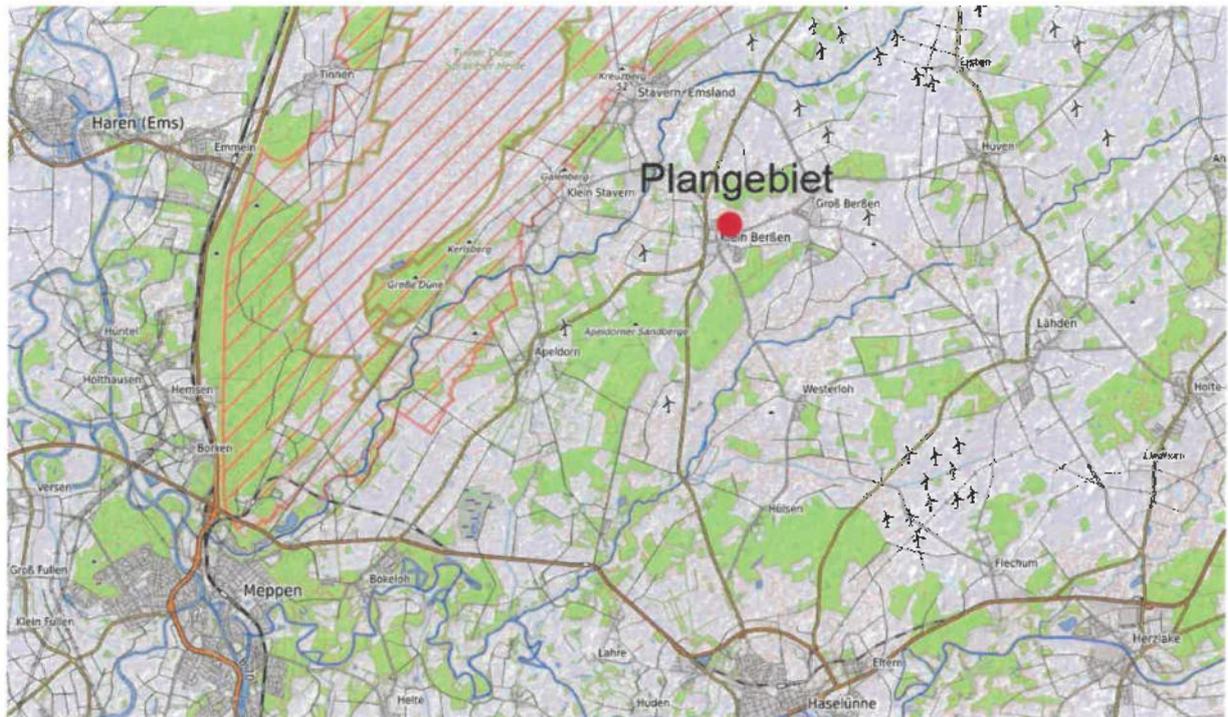


Abbildung 1: Lage des Plangebiets im landschaftlichen Raum des Emslands.

Quelle: verändert nach Open Topomap (www.opentopomap.org).

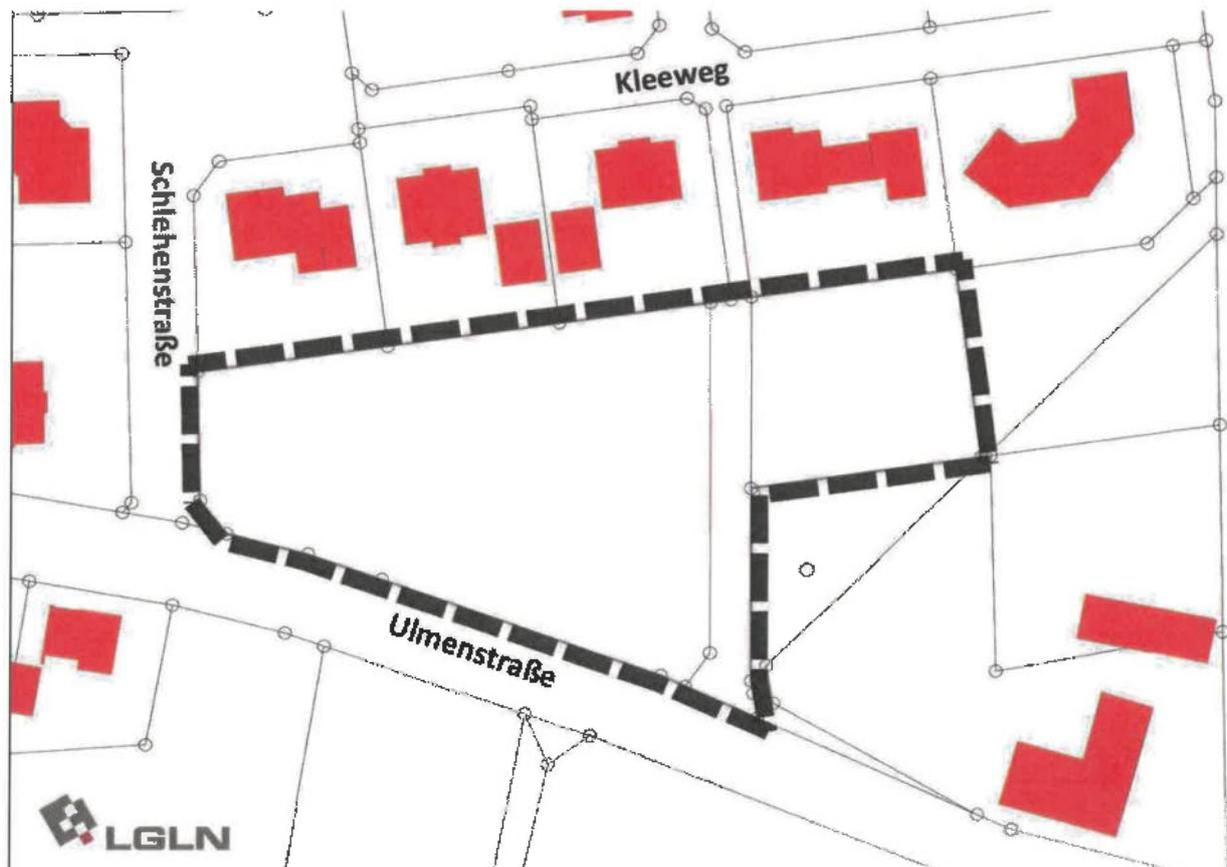


Abbildung 2: Plangebiet der 1. Erweiterung des BBP 86 (schwarze Strichelung). Quelle: SG Sögel/ Geobasisdaten

3 Methodik

Es erfolgten zwei Begehungen im Frühjahr 2020 zur Beurteilung des Habitats und zur Anfertigung der Fotos. Dabei wurde der Schwerpunkt auf die Erfassung von singenden Männchen der heimischen Brutvogelarten und deren Nisthabitatstrukturen gelegt, um das Spektrum der dort zu erwartenden Artengilden abbilden zu können.

Darüber hinaus erfolgte eine Suche nach potenziellen Fledermausquartieren wie Höhlen und Rindenspalten des im Plangebiet vorhandenen und des unmittelbar angrenzenden Gehölzbestands. Eine Zuordnung von Brutrevieren anhand von 2 Begehungen bedeutet eine Reduktion des erfassbaren Artenspektrums. Arten, die früh im Jahr Reviere besetzen, zeigen zu fortgeschrittener Brutzeit kein oder weniger revieranzeigendes Verhalten und sind so schwerer oder nicht mehr erfassbar. Eine Brutvogellebensraumbewertung anhand des erfassten Artenspektrums nach dem anerkannten Verfahren von Behm & Krüger (2013) ist so nicht möglich.

4 Ergebnisse und Bewertung

4.1 Befund Brutvögel

10 Vogelarten wurden 2020 als Brutvögel im Untersuchungsgebiet festgestellt. 2 Arten, die als Brutvogel (mindestens „Brutverdacht“) bestätigt wurden, stehen mindestens als Art der Vorwarnliste (Kategorie V) auf der Roten Liste Niedersachsens/Tiefland West bzw. Deutschlands oder sind nach Bundesartenschutzverordnung in der Kategorie "streng geschützt". 2 Arten wurden als Brutzeitfeststellungen bzw. Nahrungsgäste erfasst. Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Plangebiet sind in Tabelle 1/Abbildung 4 dargestellt.

Erläuterung des Begriffs „Ökologische Gilde“: Brutlebensraum-Schwerpunkt einer Art des

- WL - Laubwald/Mischwald
- WN - Nadelwald
- HO - Halboffenland
- O - Offenland
- ST - strauch-/gebüschgeprägte Lebensräume
- SI - Siedlungen, stark anthropogen geprägte Lebensräume
- GF - Fließgewässer einschließlich der Ufergehölze
- GS - Stillgewässer einschließlich der Ufergehölze/-vegetation und Uferstreifen

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Lebensraumtypen sind im wesentlichen Laubwald in Form der Bäume des Straßensaums und der auf Hofstellen oder Siedlungsgrundstücken wachsenden Bäume, Strauchvegetation, Offenland (Acker, Weide) und Siedlung.

Tabelle 1: Brutvogelartenliste

Familie, Deutscher Artname, MhB-Kürzel	Wissenschaftlicher Artname	Status/Anzahl BP/Ind. Im UG/PG	RL Nds/TLW/D	BArt SchV	Ökol. Gilde
Sing- und Rabenvögel					
Dohle, D	<i>Coloeus monedula</i>	BV (UG)	*//*	§	SI, WL
Blaumeise, Bm	<i>Parus caeruleus</i>	BN (UG)	*//*	§	WL, WN
Kohlmeise, K	<i>Parus major</i>	BV/1 (PG)	*//*	§	SI, WL
<u>Mehlwalbe, M</u>	<i>Delochoch urbicum</i>	BV/5 (UG)	V/V/V	§	SI
<u>Star, S</u>	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV/1 (UG)	3/3/*	§	SI, WL
Amsel, A	<i>Turdus merula</i>	BV/1 (PG)	*//*	§	WL, SI, ST
Rotkehlchen, R	<i>Erithacus rubecula</i>	BV/1 (PG)	*//*	§	WL, WN
<u>Haussperling, H</u>	<i>Passer domesticus</i>	BV/6 (UG)	V/V/V	§	SI
Buchfink, B	<i>Fringilla coelebs</i>	BV/2 (PG)	*//*	§	WL, SI
Grünfink, Gf	<i>Carduelis chloris</i>	BV (UG)	*//*	§	WL, HO
<u>Stieglitz, Sti</u>	<i>Carduelis carduelis</i>	BV/1 (PG)	V/V/*	3	WL, HO
<u>Bluthänfling, Hä</u>	<i>Carduelis cannabina</i>	BV/2 (PG)	3/3/V	§	HO, SI

Erläuterungen:

Schutzstatus und Gefährdung der europäischen Vogelarten, die innerhalb des UG 2020 als Brutvögel oder Nahrungsgäste /Brutzeitfeststellung im Plangebiet und innerhalb des 100 m-Radius erfasst wurden. Die Arten sind auf der Revierkarte im Anhang nach den ‚Monitoring häufiger Brutvögel in Deutschland‘, den ‚MhB-Artkürzeln‘ vom Dachverband Deutscher Avifaunisten abgekürzt. Die Reihenfolge entspricht der aufsteigenden Euring-Nummer (s. RL BV-Arten Nds, 2015).
Innerhalb des PG wurden alle Arten quantitativ erfasst, innerhalb des UG nur RL-Nds., RL-D oder nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten, alle weiteren qualitativ.
RL - Nds: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkov 2015), D: Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (Grüneberg et al. 2015), TLW = Rote Liste Niedersachsen Tiefland West, Gefährdungsgrad: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. BNatSchG: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Unterstrichene Arten sind streng geschützte oder solche mit RL-Status ab Vorwarnliste. Status BV = Brutvogel, BZF = Brutzeitfeststellung, Gast = Gastvogel/Nahrungsgast.

4.1.1 Lebensraumbewertung

Ohne Anwendbarkeit der Bewertungsmethode nach Behm & Krüger (2013) erfolgt die Bewertung verbalargumentativ. Die Wertigkeit eines Gebietes für eine Artengruppe setzt sich aus verschiedenen Aspekten zusammen:

- das Vorhandensein der für die individuellen Ansprüche einer Art notwendigen Strukturelemente, wie zum Beispiel Baumhöhlen, Gebäudenischen, Vegetationsstrukturen
- das Vorhandensein der für die individuellen Ansprüche einer Art notwendigen Nahrungspflanzen oder Beuteorganismen - und damit auch der für diese Beuteorganismen geeigneten Lebensräume
- der artspezifisch wichtiger oder weniger wichtigen Faktoren menschlicher Überprägung, die über Ausprägung (Bebauung, Licht, Struktur, Anwesenheit von Menschen) oder fehlende Ausprägung (ungestörte naturnahe Wälder, Altbäume, naturnahe Gewässer und Vegetation) eine Gegend mehr oder weniger stark für Tierarten beeinflussen kann.

Beginnend mit der Bruthabitateignung stellt sich die betrachtete Fläche (UG) als gut für baum- oder strauchbewohnende Vögel dar. Im überplanten Bereich selbst (PG) lassen sich geeignete Strukturen für Vermehrungs- oder Nahrungsstätten nur in Form der Gehölzreihe finden. Die Gehölze sind überwiegend jung und vital, bieten aber einen Anteil an Altbaumbestand. Es finden sich in kleinem Umfang Rindenspalten, Spechthöhlen und auch Astausfaltungen.

Die Eignung als Nahrungshabitat ist im beim überplanten Acker selbst nur gering. Intensiv bewirtschaftete Flächen sind für Insekten, die für viele Vogel die Nahrungsgrundlage bilden, von geringer Lebensraumeignung. Die Saumflächen zwischen Planfläche und Straße sowie im umgebenden Bereich (UG-Puffer) bieten an der Hofstelle und im Bereich der Baumreihe Gräserflur, die von vergleichsweise höherem Wert für samenfressende Vögel sind.

4.2 Befund Fledermäuse

Es ließen sich keine Hinweise auf häufig frequentierte Quartierstandorte baumbewohnender Fledermäuse innerhalb des Baumbestands feststellen. Das ist bei regelmäßig aufgesuchten Quartieren über sog. Urinfahnen und eine Dunkelfärbung des Höhleneingangs über das Körperfett der Tiere möglich. Es konnten aber Spechthöhlen, Astausfaltungen und Rindenspalten an den Altbäumen entdeckt werden, die geeignete Strukturen als Quartier für baumbewohnende Fledermäuse bieten. Die Rinde der Bäume der Baumreihe ist im Gesamtbestand altersgemäß überwiegend noch glatt. Bei einzelnen Altbäumen (Uralteichen) konnten aber Höhlen, Spalten und Abplatzungen erkannt werden, in denen sich kleinere Arten zurückziehen können (s. Abbildung 8 und Abbildung 9).

Gebäudebewohnende Fledermäuse finden in den bestehenden Häusern von Hofstellen und Siedlung an Holzvertäfelten Giebeln und Spaltenquartieren in Dachstühlen und Schuppen Quartiergelegenheit. Das UG bietet Jagd- und Quartierpotenzial.

Baumreihen werden gerne als Leitlinie oder Jagdrevier genutzt. Viele kleinere Arten orientieren sich bei ihrem vegetationsnahen Flug an linearen Strukturen, um so Wege von ihren Quartieren zu den Jagdrevieren zu überbrücken. In der Nähe von Gehölzen finden sich durch den Windschutz und die Gehölze selbst als Nahrungsgrundlage mehr Insekten als über offenen (intensiv bewirtschafteten) Flächen. Je nach Größe der Fledermausart findet die Jagd z.T. in unterschiedlichen Luftschichten statt. Große Arten wie der Große Abendsegler nutzt den Luftraum an und über den Baumkronen, während manche kleinen Arten nur wenige Meter über dem Boden und nur gering entfernt von der nächsten Vegetationsstruktur jagen. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die potenziell im Bereich der Baumreihe jagenden Arten. Das Artenspektrum entspricht dem, was in regelmäßiger Häufigkeit im nordwestdeutschen Tiefland in abwechslungsreicher Landschaft auch in siedlungsnähe angetroffen werden kann. Fledermäuse sind in Deutschland ausnahmslos streng geschützt, weswegen hier auf die einzelnen Arten eingegangen wird.

Tabelle 2: Artenspektrum der im UG potenziell anzutreffenden Fledermausarten und deren Schutzstatus

Art, Schutzstatus und Artkürzel	Quartiere in	Jagdhabitat
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) FFH Anhang IV, Rote Liste D: 3, Nds.: 2 Nnoc	Höhlen in alten, großen Bäumen (Spechthöhlen), Winterquartiere oft in großer Entfernung in großen Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden und Brücken oder an der Decke von Höhlen	jagt hoch und wenig strukturgebunden
Breiflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) FFH Anhang IV, Rote Liste D: V, Nds.: 2 Eser	Sommer wie Winter in Spalten, in/an Gebäudedächern, Scheunen	jagt großräumig strukturgebunden, Wallhecken, Waldränder, Siedlungen
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) FFH Anhang IV, Rote Liste D: G (gefährdete wandernde Art), NDS: 2 Pnat	Sommerquartiere in Spalten in Bäumen, Spechthöhlen, Fledermauskästen, Winterquartiere in Baumhöhlen, Holzstapeln und Gebäuden	Halboffenland, Siedlungen, strukturgebunden, vegetationsnah
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) FFH Anhang IV, RL D: -, Nds.: 3 Ppip	Sommer wie Winter in Spalten, in/an Gebäuden, Scheunen	strukturgebunden, vegetationsnah, oft gewässernah
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) FFH Anhang IV, RL D: *, Nds.: 3 Mdau	Sommerquartiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen, Winterquartiere vorwiegend in Stollen, Kellern, Höhlen und Bunkeranlagen	Meist Jagdhabitats an/über Wasser, seltener in baumbestandenen Flächen oder Feuchtwiesen

Erläuterungen: D: BfN, 2009, Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Nds: Heckenroth et al., 1991, Rote Liste Niedersachsen.

Gefährdungsgrad: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet

4.2.1 Lebensraumbewertung

In Ermangelung eines Bewertungsschemas erfolgt die Bewertung verbalargumentativ. Die Wertigkeit eines Gebietes für eine Artengruppe setzt sich aus verschiedenen Aspekten zusammen:

- das Vorhandensein der für die individuellen Ansprüche einer Art notwendigen Strukturelemente, wie zum Beispiel Baumhöhlen, Gebäudenischen, Stollen oder Naturhöhlen
- das Vorhandensein der für die individuellen Ansprüche einer Art notwendigen Beuteorganismen - und damit auch der für diese Beuteorganismen geeigneten Lebensräume
- der artspezifisch wichtiger oder weniger wichtigen Faktoren menschlicher Überprägung, die über Ausprägung (Bebauung, Licht, Struktur) oder fehlende Ausprägung (ungestörte naturnahe Wälder, Altbäume, naturnahe Gewässer und Vegetation) eine Gegend mehr oder weniger stark für Tierarten beeinflussen kann.

Beginnend mit der Quartiersituation stellt sich die betrachtete Fläche als potenziell gut für baumbewohnende Fledermäuse geeignet dar. Im überplanten Bereich lassen sich geeigneten Strukturen, die einen Quartierverdacht nahelegen, an der Hofstelle im Osten und an den Siedlungshäusern im Norden erkennen. Die Gehölze sind überwiegend jung und vital, bieten aber einen Anteil an Altbaumbestand. Es finden sich in kleinem Umfang Rindenspalten, Spechthöhlen und auch Astausfaltungen.

Die Eignung als Jagdhabitat ist im beim überplanten Acker selbst nur gering. Intensiv bewirtschaftete Flächen sind für Insekten, die für Fledermäuse die Nahrungsgrundlage bilden, von geringer Lebensraumeignung. Der der Gehölzreihen, die das Plangebiet auf zwei Seiten umgeben, werden aber mit einiger Sicherheit als Jagdrevier von den ubiquitären und kulturfolgenden Arten genutzt werden.

5 Beschreibung der Wirkfaktoren

- Gehölzuwandlung/Fällarbeiten
Die Vorbereitung der überplanten Flächen erfordert baubedingt die Rodung von einem Einzelbaum innerhalb der Reihe von Bäumen entlang der Nordstraße.
- Bodenentnahmen, Abgrabungen, Aufschüttungen
Die Einrichtung eines Neubaugebiets erfordert baubedingt umfassende Bodenarbeiten für Fundamente, Straßenbau, Drainage und Ausschachtungen. Bodenveränderungen können großen Einfluss auf die Habitatqualität für Insekten haben, die die Nahrungsgrundlage der meisten Vögel und Fledermäuse bilden.
- Erschütterungen
Erschütterungen durch Maschinen und Fahrzeuge während der Bauzeit haben durch Scheuchwirkung einen Effekt auf die Biotopqualität.
- Licht
Mit Störungen durch Licht (Beleuchtung von Fahrzeugen, Baumaschinen, Straßenbeleuchtung) ist bau- wie anlagebedingt zu rechnen.
- Schallemissionen
Es kommt bau- wie anlagebedingt zu Lärmbelastungen durch Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen/Autos, die sich negativ auf störungsempfindliche Tierarten im nahen Umfeld auswirken können.
- Visuelle Reize
Die Anwesenheit von Menschen in der Nähe von möglichen Nahrungs- oder Vermehrungsstätten störungsempfindlicher Arten bedeutet meist ein Unterlaufen der Fluchtdistanzen dieser Arten und eine dauerhafte Scheuchwirkung. Diese Auswirkungen bestehen während der Bauzeit wie auch alltags anlagebedingt.

6 Rechtliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Verbote

Die planungsrelevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert;
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinn des § 18 Absatz 2 Satz 1, die die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wei-

terhin erfüllt wird. Falls erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten. Alle streng geschützten Arten sind zugleich als deren Teilmenge auch besonders geschützte Arten. Welche Arten zu den besonders geschützten oder den streng geschützten gehören, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt.

Besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.04.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318 / 2008 (Abl. L 95 vom 08.04.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Punkt a) fallende
 - aa) Tier und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten:

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2
- aufgeführt sind;

Den einheimischen europäischen Vogelarten kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten; hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiter sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sozialer oder wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

7 Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie aller anderen Vogelarten und Fledermausarten

Im Interesse eines effektiven Artenschutzes ist es gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Die Erheblichkeit ist erreicht, sobald sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn durch die Störung der Bestand oder die Verbreitung von Anhang IV-Arten bzw. europäischen Vogelarten nachteilig beeinflusst wird. Zu berücksichtigen sind daher auch Handlungen, die Vertreibungseffekte bewirken oder Fluchtreaktionen auslösen. Unter Berücksichtigung verschiedener Gefährdungskriterien und der speziellen Habitatansprüche werden in diesem Rahmen die Arten der oben aufgeführten Tiergruppen ermittelt, die hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG zu prüfen sind. Dabei werden besonders wie auch streng geschützte Arten nach ihren Brut-Lebensraumschwerpunkten zu ökologischen Gilden zusammengefasst. Folgende Kriterien werden angewendet, um diese näher zu betrachtenden Tierarten auszuwählen:

- Wirkungsbetroffenheit von Brutvorkommen bzw. Reproduktion im nahen Umfeld des Eingriffsbereichs.
- Gefährdung

Folgende Arten sind im Zusammenhang der vom Planvorhaben betroffenen Habitatstrukturen detailliert zu betrachten:

- Fledermäuse als ausnahmslos streng geschützte Arten,
- Vogelarten, die in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste von Niedersachsen bzw. der regionalisierten Liste des Tieflands West sind (RL 0, 1, 2, 3 nach Krüger et al. 8. Fassung Stand 2015),
- Vogelarten, deren Erhaltungszustand als ungünstig bis unzureichend oder ungünstig bis schlecht einzustufen ist,
- Koloniebrüter,
- Vogelarten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, sobald eine Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG vorliegt.

Für alle anderen Vogelarten gilt, dass eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung bei Einhaltung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen wegen ihrer weiten Verbreitung, der fehlenden Gefährdung und des daher anzunehmenden günstigen Erhaltungszustandes nicht zu vermuten ist.

Weitere für die Planung zu berücksichtigende, streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie neben Vögeln und Fledermäusen wurden im Rahmen dieser Potenzialabschätzung nicht betrachtet.

7.1 Brutvogelarten

Die Beurteilung erfolgt für zusammengefasste Gruppen von Arten gleicher Habitatansprüche (ökologische Gilden) mit unterschiedlichem Schutzstatus für die im UG vorkommenden Habitate (siehe Spalte ökologische Gilde in Tabelle 2). Die Betrachtung erfolgt innerhalb einer Gilde auch für die Rote-Liste- und streng geschützte Arten, da die Lebensraumsprüche und die durch das Vorhaben zu erwartende Auswirkungen artübergreifend nahezu identisch sind.

Gehölbewohnende Arten (WL, WN)

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt an oder in Gehölzen sowie ihre Niststätten direkt in oder an Bäumen oder innerhalb der Strauchschicht oder am Boden von Wald oder an Waldrändern haben. In dieser Gilde wird auch die Rote-Liste (inkl. Vorwarnliste)-Art Star (Nds:3/TLW: 3) und der Stieglitz (Nds:V/TLW: V) mitbetrachtet.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: nachgewiesen (Artenspektrum s. Tabelle 1).

Der Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet mit jüngeren und alten Bäumen bietet ein geeignetes Nahrungshabitat sowie Schutz- und Nistgelegenheiten für die meisten der

häufigen gehölbewohnenden Vogelarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut eingeschätzt.

Prognose der Schädigungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben wird laut Angaben des Vorhabensträgers ein Einzelbaum der Baumreihe im Süden des Plangebiets entfernt. Die Bäume dieser Reihe sind im Bereich der geplanten Baumfällung jung und vital (s. Abbildung 7). Aus artenschutzfachlicher Sicht liegt hier kein besonderer Wert als Habitatbaum vor.

Die artenspezifisch geringe Empfindlichkeit der in dieser Gilde erfassten Arten gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens lässt keine signifikanten Auswirkungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population haben. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt lokal und im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Star konnte an Altbäumen des UG nachgewiesen werden. Diese Bereiche werden vom Vorhaben nicht berührt. Eine Vorbelastung/Gewöhnung besteht für die Art bereits durch die Nähe zur bestehenden Bebauung.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Baumfällarbeiten müssen außerhalb der Hauptbrutzeit von baumbrütenden Vogelarten (März bis August) ausgeführt werden.

Außerdem müssen als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust potenzieller Brutplätze von Höhlenbrütern für die zu fällenden Bäume insgesamt 2 Höhlenbrüternistkästen (1 Kasten Kohlmeise/Kleiber, Schlupflochdurchmesser 32 mm und 1 Kasten Blaumeise/Sumpfmehle, Schlupflochdurchmesser 26 mm) in der Umgebung (etwa 50 - 100 m Abstand zum Baufeld) angebracht werden. Es muss darauf geachtet werden, dass die Kästen den jeweiligen Bedürfnissen der Arten entsprechen. Um die Funktionalität der Kästen zu gewährleisten müssen diese außerdem jährlich gewartet werden und Effizienzkontrollen nach einem, zwei und fünf Jahren durchgeführt werden.

Prognose des Störungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung, Lichtemissionen und optische Störreize zu erwarten. Erhebliche Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können aber aufgrund der geringen Empfindlichkeit der erfassten Arten und der bestehenden Gewöhnung durch die unmittelbaren Nähe des bestehenden Gewerbegebiets ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der Vermeidungshinweise in Kapitel 8 ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.
Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Strauch und Gebüsch bewohnende Arten (ST)

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt an oder in Sträuchern und/oder verstrauchten Gräben sowie ihre Niststätten am Boden oder im Geäst von Hecken und Büschen im Umfeld sonst offener Flächen haben. In dieser Gilde wird auch der Bluthänfling (Nds:3/TLW: 3) mitbetrachtet.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: nachgewiesen (Artenspektrum s. Tabelle 1)

Die Sträucher und Hecken im UG bieten diesen Arten gute Bedingungen für Niststätten und in geringem Maß auch insektenreiche Staudenflur- und Strauchvegetation zur Nahrungssuche.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird wegen des abwechslungsreichen Angebots der auf Hofstellen und Siedlungsgrundstücken wachsenden Strauchvegetation als gut eingeschätzt.

Prognose der Schädigungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben wird nach Angaben des Vorhabensträgers keine Strauchvegetation innerhalb des UG beseitigt. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt lokal und im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: keine

Prognose der Störungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können aber aufgrund der geringen Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber anthropogenen Störungen und der bestehenden Gewöhnung durch die unmittelbaren Nähe der bestehenden Siedlung ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der Vermeidungshinweise in Kapitel 8 ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.
Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Offenland und Halboffenland bewohnende Arten (HO, O)

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt in niedriger Vegetation am Boden von Grünland oder Agrarflächen sowie ihre Niststätten am Boden in Mulden in oder zwischen Vegetation haben. Halboffenlandarten nutzen niedrige Sträucher oder einzeln stehende Bäume in sonst offener, wenig unterbrochener Landschaft als Nistgelegenheit und Lebensraum. Die Randstreifen und die Ackerfläche des Plangebiets bieten diesen Arten ausreichende Bedingungen.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: nicht nachgewiesen, potenziell möglich, durch die Nähe zur Siedlungsbebauung aber für gefährdete Arten dieser Gilde unwahrscheinlich

Prognose der Schädigungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG:

Durch das Vorhaben wird die überplante Ackerfläche größtenteils verdichtet, versiegelt und in ihrer Struktur damit so stark verändert, dass sie als Brutstätte für Offenlandarten nicht mehr nutzbar ist. Hierdurch können potenzielle Brutstätten verlorengehen und Individuen verletzt oder getötet werden. Die Arten sind im Landschaftsraum jedoch verbreitet, so dass sich die Verluste von potenziellen Brutstätten bei Einhaltung der Empfehlungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population auswirken. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen:

Baufeldvorbereitung werden außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (März bis Juli) durchgeführt.

Prognose des Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen sind wegen der Kleinräumigkeit der Planfläche und einer bestehenden Gewöhnung durch die unmittelbare Nähe zum bestehenden Siedlungsgebiet unwahrscheinlich, können aber nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der Vermeidungshinweise in Kapitel 8 ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten. Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Siedlungsraum bewohnende Arten (SI)

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt in oder an Gebäuden haben. Typische Vertreter sind die im UG erfassten Arten Haussperling (Nds:V/TLW: V) und die Mehlschwalbe (Nds:3/TLW: 3) als obligat an Gebäude gebundene Arten. Der Brutverdacht des Haussperlings konnte hier im Bereich der Siedlung und im Bereich der Hofstelle im Norden des UG ausgesprochen werden.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: nachgewiesen

Prognose der Schädigungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Nach Plan werden durch das Vorhaben keine bestehenden Gebäude beeinträchtigt, was die Zerstörung von in Nutzung befindlicher Niststätten und das Risiko von Tötung oder Verletzung von Individuen ausschließt. Die ökologische Funktionalität bleibt lokal und im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen keine.

Prognose des Störungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind geringe bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen sind wegen der Gewöhnung dieser kulturfolgenden Arten an die bestehende Siedlung und die Hofstellen unwahrscheinlich, können aber nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der Vermeidungshinweise in Kapitel 8 ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten. Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

7.2 Fledermausarten

Alle europäischen Fledermausarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz und Bundesartenschutzverordnung in der höchsten Schutzkategorie als „streng geschützte Arten“ eingestuft. Im Interesse eines effektiven Artenschutzes ist es gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Der Schutzstatus der einzelnen Arten ist in der Tabelle 2 zu entnehmen.

Der Übergang von Siedlungsbebauung zu offenen Ackerflächen bietet Jagdhabitat und Leitlinienstruktur in Form von Hecken, Gehölzen. Die in Tabelle 2 aufgeführten Arten sind im ländlichen Kulturräum weit verbreitet und flächendeckend anzutreffen. Es wurden keine Hinweise auf bestehende Quartierstandorte innerhalb des UG festgestellt. Spechthöhlen und die Rindenstruktur der alten Eichen bieten aber potenzielle Quartiere für baumbewohnende Fledermäuse. Für Gebäudebewohnende Fledermäuse bieten das bestehenden Siedlungsgebiet und der Bereich der Hofstelle im Osten des UG geeignete Quartiergelegenheit.

Als Jagdgebiet ist der überplante Acker von nachrangiger Wertigkeit. Die Individuendichte und Artenvielfalt von Insekten ist über intensiv bewirtschafteten Ackerflächen vergleichsweise gering. Die Gehölze und Randstreifen an der Nordstraße und östlich des Plangebiets bie-

ten aber sowohl Insekten Lebensraum als auch Leitstrukturen für den strukturgebundenen Flug kleinerer Fledermausarten.

Die Gruppe der an Gebäude als Quartier gebundenen Fledermäuse: Breitflügel-*Eptesicus serotinus*, Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Breitflügel-*Eptesicus serotinus* - Bestandssituation: mäßig häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Die bevorzugten Jagdgebiete dieser Fledermausart werden durch strukturgebende Elemente im halboffenen Land wie Waldkanten, Alleebäume, Wallhecken vor Grün- oder Ackerland bevorzugt in der Nähe von Gewässern gebildet. Gärten in Siedlungen sind für diese Arten ebenfalls attraktive Jagdreviere und bieten Gelegenheit, in Dachstühlen und Spalten von Verkleidungen Quartierraum zu finden. Mit bis zu 16 km² ist das Jagdrevier dieser Art relativ groß.

Zwergfledermaus - Bestandssituation: sehr häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Die bevorzugten Jagdgebiete dieser kulturfolgenden Fledermausart werden ebenfalls durch strukturgebende Elemente im halboffenen Land wie Waldkanten, aufgelichtete Mischwaldbestände in der Nähe von Grün- oder Ackerland bevorzugt in der Nähe von Gewässern gebildet. Gärten in Siedlungen sind für diese Arten ebenfalls attraktive Jagdreviere und bieten Gelegenheit, in Spaltenverstecken von Verkleidungen oder Holzdachstühlen Quartierraum zu finden.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Das Fällen von Bäumen bedeutet den Verlust von Strukturen, die für diese Arten die "Leitlinien" zur Orientierung zwischen Quartieren und Jagdhabitat darstellen. Die Versiegelung von Flächen bedeutet den Verlust von Jagdrevieren, in deren Nähe ein hohes Insektenaufkommen ist als über versiegelten Flächen. Durch das Vorhaben werden mögliche Jagdhabitate entlang an Sträuchern sowie deren Funktion als Leitlinie zwischen Quartieren und Jagdhabitaten in kleinem Umfang verschwinden. Die Arten sind in ländlichen Raum häufig anzutreffen. Es werden nach Plan keine Gebäude vom Vorhaben berührt. Da beide hier betrachteten Arten in erster Linie auf Gebäude als Quartierstätten angewiesen sind, geht vom Vorhaben keine Gefahr der Zerstörung von Winter-, Sommer- oder Wochenstubenquartieren aus. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: keine

Prognose des Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von einer Störung durch baubedingte Beeinträchtigungen wie Lärm und visuelle Effekte wie Lichtemissionen kann in einem geringen Maße ausgegangen werden. Von einer Störungswirkung auf angrenzende Flächen ist nicht auszugehen. Unter Einhaltung der Vermeidungshinweise in Kapitel 8 ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Die Gruppe der an Bäume als Quartier gebundenen Fledermäuse: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Großer Abendsegler - Bestandssituation: mäßig häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Der Große Abendsegler hat von allen im UG potenziell vorkommenden Arten den größten Aktionsradius. Jagdreviere können bis zu 15 km von den Wochenstuben oder Sommerquartieren entfernt sein. Es dienen alte, große Bäume als Quartier und Balzstätte. Dabei sind vor allem bei allen baumhöhlenbewohnenden Arten die Tagesquartiere keine konstante Größe, sondern werden in gewissen Abständen gewechselt. Die Beziehung zwischen Tagesquartier und Jagdhabitat kann also dynamisch sein und sich im Jahresverlauf ändern. Großer Abendsegler ziehen im Herbst in Überwinterungsquartiere, die räumlich über mehrere hundert bis über tausend Kilometer von den Sommerquartieren entfernt liegen. Da diese Art auch ihre Sommerquartiere nur in ausreichend großen Baumhöhlen älterer Bäume

bezieht, sind Quartierstandorte auf Alt- oder Uraltbäume beschränkt. Solcherart Quartierstätte ist im UG mit den Alteichen potenziell vorhanden. In den Bäumen finden sich Astausfaltungen und Spechthöhlen, wobei hier Höhlen von größeren Spechten, wie dem Schwarzspecht, die für den Großen Abendsegler als Quartier eine geeignete Größe aufweisen, nicht entdeckt werden konnten.

Rauhautfledermaus - Bestandssituation: häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Die Rauhautfledermaus gilt als typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder gern in den Niederungen größerer Flüsse. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, aber auch Siedlungen angenommen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere in Verkleidungen oder Holzdachstühlen. Rauhautfledermäuse legen vergleichsweise große Strecken (bis 8 km) zwischen den Sommerquartieren und ihren Jagdgebieten zurück. Situation im UG: Der Baumbestand des UG ist ausreichend, um geeignete Quartierstätten bieten zu können. Spechthöhlen von allgemein häufigen Arten wie dem Buntspecht waren im UG nachweisbar.

Wasserfledermaus - Bestandssituation: häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): steigend. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder gern in der Nähe von Gewässern. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Gewässer(ufer) und Waldränder. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Bereiche bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden Baumhöhlen und Fledermauskästen. Situation im UG: Identisch mit Rauhautfledermaus.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Das Fällen von Bäumen in einem von diesen Arten genutzten Revier kann dieses in seiner Qualität so verändern, dass die Funktion als Lebensstätte nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Im drastischsten Fall werden bestehende Wochenstuben von Mutter- und Jungtieren zerstört. Im Fall der überplanten Fläche sind nur Gehölze betroffen, die keine Eignung als Quartierbaum aufweisen.

Durch das Vorhaben werden anteilig Jagdhabitat über und an Gehölzen und Sträuchern sowie deren Funktion als Leitlinie zwischen Quartieren und Jagdhabitaten in kleinem Umfang verschwinden. Die Arten sind in einem ländlichen Siedlungsraum wie diesem häufig anzutreffen. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten bleibt lokal und im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Rodungsarbeiten in der Nähe von potenziellen Quartierbäumen sollen während der Wochenstubenzeit grundsätzlich ausgeschlossen werden und müssen in der Zeit von Oktober bis März erfolgen.

Prognose des Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von einer Störung durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen wie Lärm und visuelle Effekte kann in einem geringen Maße ausgegangen werden. Von einer Störungswirkung auf angrenzende Flächen ist nicht auszugehen. Aufgrund der bestehenden Gewöhnung an das benachbarte Wohngebiet und geeignetere Jagd- und Quartierhabitate in angrenzenden Bereichen ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population daher nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

8 Fazit und Empfehlungen

Unter Betrachtung der Situation im Frühjahr 2020 ist der Eingriff durch den B-Plan Nr. 28 in Klein Berßen in das bestehende Ökosystem der ansässigen europäischen Vogel- und Fledermausarten aus Sicht des Artenschutzes als gering herauszustellen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Bauvorhaben unter Beachtung der in den jeweiligen Artengilden beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht als bedenklich einzustufen. Es kann davon ausgegangen werden, dass für die im UG ansässigen europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit besonders bei den meist landesweit günstigen Erhaltungszuständen der häufigen sogenannten „Allerweltsarten“ bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird. Das allgemein für alle Vogelarten gültige Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Im Folgenden sind das: Einhaltung der Fristen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG für notwendige Fällungs-, Rodungs- und Rückbauarbeiten (Verbot vom 1. März bis 30. September), die Entfernung von Bäumen auf dem durch die Maßnahmen beanspruchten Gelände vor Beginn der Brutzeit (Anfang März bis Ende Juli).

Diese Fristen greifen auch im Zusammenhang mit potenziellen Baumquartieren (Ruhequartiere, Wochenstuben) von Fledermäusen als wirksamer Schutz vor Störung oder Schädigung. Bäume, die aufgrund ihres Alters als Winterquartier für diese Artengruppe Eignung aufweisen, werden vom Vorhaben nicht berührt.

9 Literaturverzeichnis

Gesetze

- BNatSchG. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz). Vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.
- NAGBNatSchG. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. Vom 19. Februar 2010, GVBl. S. 104.

Literatur

- Behm, K. & Krüger, T. 2013. Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Inform. d. Naturschutz Nieders. 33: 55-69.
- Binot-Hafke, Margret et al.: Einleitung und Einführung in die neuen Roten Listen. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands [= Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)]. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn 2009, S. 9–18
- Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands [= Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)]., S. 9–18
- Dietz, C., Helversen, O. & Nill, D. 2007. Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O. Ryslavy, T. & Südbeck, P. 2015. Rote Liste der Vögel Deutschlands 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52, 19-67.
- Heckenroth, Hartmut et al., 1991, Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten [= Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg, Nr. 6]. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLO), Hannover 1993, S. 221-226
- Krüger, T. & Nipkov, M. 2015. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Inform. d. Natursch. Niedersachsen 4, 182-254.
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) 2010a: Naturräumliche Regionen in Niedersachsen. Abruf Datenserver am 06.09.2020
- NMU (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) 2016. Umweltkarten. Abruf am 06.09.2020: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/
- NLWKN, Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Göttinger Chaussee 76 A, D-30453 Hannover
(http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/einzelnen_naturschutzgebiete/html)
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz). 2010b. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover / Niedersachsen.

10 Anhang

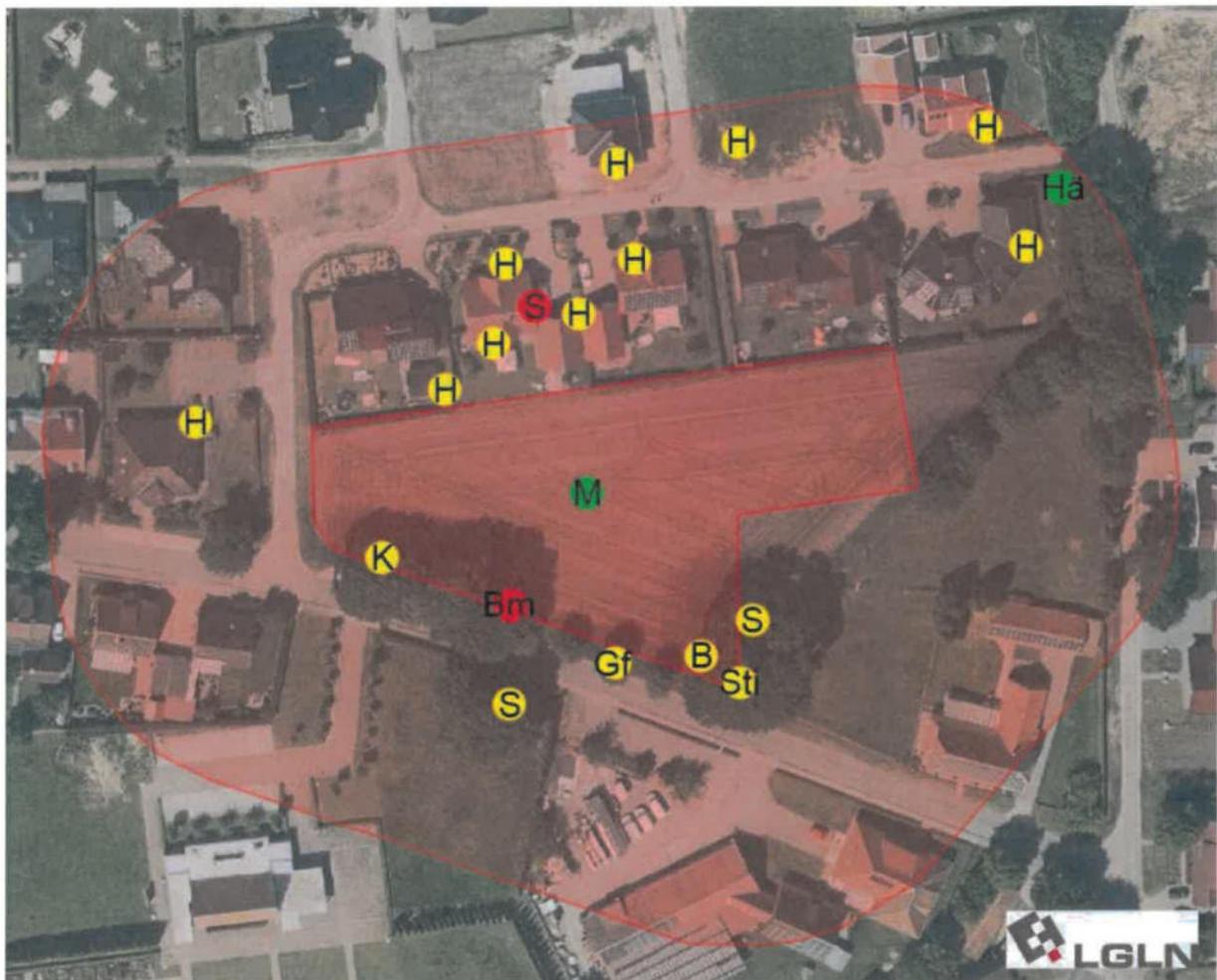


Abbildung 3

Abbildung 4: Bestand Brutreviere und Brutzeitfeststellungen. Artkürzel s. Tab. 2. Rot: Brutnachweis, Gelb: Brutverdacht, Grün: Brutzeitfeststellung bzw. Nahrungsgast. Quelle Satellitenbild: Geobasisdaten © 2020



Abbildung 5: Blick von Osten auf die Planfläche und das junge Wohngebiet im Norden



Abbildung 6: Gehölze im Osten und Süden des Plangebiets



Abbildung 7: Laubbäume im Straßensaum



Abbildung 8: Uralteiche auf dem Nachbargrundstück im Osten des Plangebiets



Abbildung 9

Ältere Eichen in der Baumreihe im Süden des Plangebiets

**Bebauungsplan Nr. 28
der Gemeinde Klein Berßen
- Versickerungsuntersuchung -**



Versickerungsuntersuchung

Projekt: 4035-2020

Bebauungsplan Nr. 28 „Kleiner Esch“ der Gemeinde Klein Berßen

Auftraggeber: Gemeinde Klein Berßen
Kirchstraße 12
49777 Klein Berßen

Planendes Büro: Büro für Stadtplanung
Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8
49757 Werlte

Auftragnehmer: Büro für Geowissenschaften
M&O GbR
Bernard-Krone-Straße 19
48480 Spelle

Bearbeiter: Dipl.-Geol. Sven Ellermann

Datum: 19. Juni 2020

Büro für Geowissenschaften M&O GbR

Büro Spelle:
Bernard-Krone-Str. 19, 48480 Spelle
Tel: 0 59 77 / 93 96 30
Fax: 0 59 77 / 93 96 36

e-mail: info@mo-bfg.de
internet: www.mo-bfg.de

Büro Sögel:
Zum Galgenberg 7, 49751 Sögel

Die Vervielfältigung des vorliegenden Gutachtens in vollem oder gekürztem Wortlaut sowie die Verwendung zur Werbung ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung zulässig.

1	Anlass der Untersuchung	2
2	Untersuchungsunterlagen	2
3	Allgemeine geologische, bodenkundliche und hydrogeologische Verhältnisse ...	2
4	Durchführung der Untersuchungen	3
5	Ergebnisse der Untersuchungen	3
5.1	Bodenverhältnisse.....	3
5.2	Grund und Schichtwasserverhältnisse.....	4
5.3	Wasserdurchlässigkeit	4
6	Eignung des Untergrundes zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser.....	4
7	Schlusswort	5

1 Anlass der Untersuchung

Das Büro für Geowissenschaften M&O GbR (Spelle und Sögel) wurde über das Büro für Stadtplanung Gieselmann und Müller GmbH aus Werlte von der Gemeinde Klein Berßen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 28 „Kleiner Esch“ beauftragt, die im Plangebiet vorliegenden Bodenverhältnisse auf die Eignung für eine Versickerung von Niederschlagswasser zu prüfen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 1133/5, 1133/6 und 1133/7 der Flur 3 (Gemarkung Klein Berßen). Die Lage ist der Übersichtskarte in Anlage 1 zu entnehmen.

Für die Planung von Versickerungsanlagen sind der Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert) des Bodens und der Grundwasserflurabstand maßgebend.

2 Untersuchungsunterlagen

- Topographische Karte 1:25.000 (NIBIS-Kartenserver)
- Geologische Karte 1:25.000 (NIBIS-Kartenserver)
- Bodenübersichtskarte 1:50.000 (NIBIS-Kartenserver)
- Hydrogeologische Karte 1:50.000 (NIBIS-Kartenserver)
- Ergebnis der Rammkernsondierungen
- Ergebnis des Versickerungsversuches

3 Allgemeine geologische, bodenkundliche und hydrogeologische Verhältnisse

Laut der Geologischen Karte 1:25.000 ist das Plangebiet im Tiefenbereich 0 bis 2 m unter Geländeoberkante (GOK) geprägt von Geschiebelehm (Schluff, sandig, tonig, kiesig) aus dem Drenthe-Stadium des Saale-Glazials.

Gemäß der Bodenübersichtskarte 1:50.000 ist als Bodentyp auf der betrachteten Fläche Braunerde mit Plaggenauflage zu erwarten.

Der mittlere Grundwasserspiegel ist in der Hydrogeologischen Karte 1:50.000 mit >22,5 bis 25,0 m NHN angegeben. Die Geländehöhe des Plangebietes beträgt entsprechend der Topographischen Karte etwa 34,0 bis 34,5 m NHN. Hieraus resultiert ein möglicher mittlerer Grundwasserflurabstand von ca. 9 bis 12 m.

4 Durchführung der Untersuchungen

Zur Erschließung der Bodenverhältnisse wurden im Plangebiet am 20.05.2020 drei Rammkernsondierungen (RKS 1 bis RKS 3) bis auf eine Tiefe von 5 m unter GOK abgeteuft. Die Ansatzpunkte der Rammkernsondierungen sind dem Lageplan in Anlage 2 zu entnehmen. Potenziell vorkommendes Grund- bzw. Schichtwasser wurde mittels Kabellichtlot im Bohrloch ermittelt. In der Anlage 3 sind die im Gelände aufgenommenen Bohrprofile dargestellt.

Der Durchlässigkeitsbeiwert (k_f) des Bodens wurde am Standort der Rammkernsondierung RKS 3 über einen Versickerungsversuch (VU 1) im Bohrloch mittels Feldpermeameter ermittelt. Hierzu wurde neben dem Ansatzpunkt der Rammkernsondierung eine Bohrung mit dem Edelmanbohrer niedergebracht ($\varnothing = 7$ cm). Die Messung erfolgte mit konstantem Wasserstand über der Bohrlochsohle in einer Tiefe von 0,7 bis 0,8 m unter GOK.

Die Eignung des untersuchten Standortes im Hinblick auf eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser wurde auf Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (DWA, 2005) geprüft.

Als Höhenfestpunkt (HFP) für die rel. Höheneinmessung der Untersuchungspunkte wurde ein Kanalschachtdeckel auf der zum Plangebiet angrenzenden Straße Nordstraße gewählt (siehe Lageplan, Anlage 2).

5 Ergebnisse der Untersuchungen

5.1 Bodenverhältnisse

Im Zuge der durchgeführten Sondierungen wurden Bodenschichten erschlossen, die nachfolgend beschrieben werden. Es ist zu beachten, dass die Sondierungen eine exakte Aussage über die Baugrundsichtung nur für den jeweiligen Untersuchungspunkt bieten. Schichtenfolge und Schichtmächtigkeiten können zwischen den Untersuchungspunkten z.T. deutlich abweichen.

In den Aufschlussbohrungen wurde humoser Oberboden in einer Schichtstärke von etwa 0,45 bis 0,60 m vorgefunden. Der humose Oberboden setzt sich aus humosem, mittelsandigem, schwach schluffigen Feinsand zusammen. Möglicherweise handelt es sich hierbei um einen tiefgepflügten Oberboden, welcher noch tiefer reichen kann, als er in den Rammkernbohrungen aufgeschlossen wurde.

Unterhalb des humosen Oberbodens wurde bis zu einer Tiefe von 0,8 bis 0,9 m an den Standorten der Rammkernsondierungen RKS 1 und RKS 2 bzw. bis zu 2,2 m unter GOK am Standort der RKS 3 Geschiebedecksand erbohrt, welcher sich aus schwach schluffigem bis

schluffigem, mittelsandigem Feinsand zusammensetzt. Die Geschiebedecksande werden bis zur Aufschlussendtiefe von 5 m unter GOK von Geschiebelehm unterlagert, welcher sich aus stark schluffigen, tonigen, sehr schwach feinkiesigen Sanden zusammensetzt.

5.2 Grund und Schichtwasserverhältnisse

Zum Untersuchungsdatum wurde lediglich im Bohrgut der Rammkernsondierung RKS 3 im Tiefenbereich von 1,95 bis 2,20 m unter GOK auf dem Geschiebelehm aufgestautes Schichtwasser festgestellt.

Generell muss in niederschlagsreichen Witterungsperioden oberhalb des schlecht wasserdurchlässigen Geschiebelehmes mit dem Auftreten von Schichtwasser gerechnet werden. Zudem kann der Geschiebelehm wasserführende Schichten enthalten.

Infolge der jahreszeitlichen Schwankungen des Grundwasserspiegels sind Aussagen zum maximal bzw. minimal zu erwartenden Wasserstand ausschließlich nach Langzeitmessungen in geeigneten Messstellen möglich.

5.3 Wasserdurchlässigkeit

Der am Standort der RKS 3 in den schluffigen Sanden ermittelte Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert) ist als Anlage 4 dem Bericht beigelegt. Der gemessene k_f -Wert ist nach DWA-A 138 mit dem Faktor 2 zu multiplizieren, da im Feldversuch meist keine vollständig wassergesättigten Bedingungen erreicht werden. In nachfolgender nachfolgender Tabelle 2 ist der aus den Messwerten abgeleitete Durchlässigkeitsbeiwert des geprüften Bodens aufgeführt.

Tabelle 2: Ermittelte Durchlässigkeitsbeiwerte (K_f -Werte)

Messpunkt	Bodenbeschreibung	Messtiefe [m unter GOK]	aus den Messwerten abgeleiteter Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert)
VU 1 (RKS 3)	Feinsand, mittelsandig, schluffig	0,7 – 0,8	$1,5 \times 10^{-6}$ m/s

6 Eignung des Untergrundes zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser

Im untersuchten Areal stehen oberflächennah wasserdurchlässige Sande an, die jedoch an den Aufschlusspunkten RKS 1 und RKS 2 in geringer Tiefe von schlecht wasserdurchlässigem Geschiebelehm unterlagert werden. Lediglich am Aufschlusspunkt

RKS 3 wurde der wasserstauende Geschiebelehm erst ab einer Tiefe von 2,2 m unter GOK vorgefunden.

Aufgrund des teilweise geringen Flurabstandes zum Geschiebelehm ist das Plangebiet im aktuellen Zustand der Fläche nur eingeschränkt für die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser geeignet.

In Anlehnung an die DWA (2005) ist zwischen der Sohle einer Versickerungsanlage und dem mittleren Grundwasserhochstand bzw. einer wasserstauenden Bodenschicht eine Sickerstrecke von mindestens 1,0 m einzuhalten. Diese Bedingung ist bei der Planung einer Versickerungsanlage zu berücksichtigen. Die Möglichkeit für eine Versickerung besteht an Standorten mit einem geringen Grundwasserflurabstand z.B. in der Ausführung von flachen Versickerungsmulden mit einer geringen Flächenbelastung (A_u/A_s), ggf. in Kombination mit einer Aufhöhung des Geländes am geplanten Versickerungsstandort mit einem für eine Versickerung geeigneten Boden, sodass zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren Grundwasserhochstand eine Sickerstrecke von ≥ 1 m gegeben ist.

Zur Bemessung von Versickerungsanlagen kann für die untersuchten Sande (oberhalb des Geschiebelehmes) ein k_f -Wert von rd. $1,5 \times 10^{-5}$ m/s angesetzt werden. Der Geschiebelehm weist erfahrungsgemäß einen k_f -Wert von $\leq 1 \times 10^{-7}$ m/s auf.

Es ist zu beachten, dass es bei einem Betrieb einer Versickerungsanlage oberhalb des wasserstauenden Geschiebelehmes an der Schichtoberkante des Lehmes zu einer Bildung von Schichtwasser und zu einem lateralen Abfluss kommen wird. Es ist daher zu prüfen, ob es hierdurch zu Schäden an angrenzenden Bauwerken kommen kann.

Da in den Aufschlussbohrungen unterschiedliche Flurabstände zur Schichtoberkante des wasserstauenden Geschiebelehmes festgestellt wurden, wird empfohlen, den geplanten Standort für eine Versickerungsanlage nochmals gezielt zu untersuchen.

7 Schlusswort

Sollten sich hinsichtlich der vorliegenden Bearbeitungsunterlagen und der zur Betrachtung zugrunde gelegten Angaben Änderungen ergeben oder bei der Bauausführung abweichende Boden- und Grundwasserverhältnisse angetroffen werden, ist der Verfasser sofort zu informieren.

Falls sich Fragen ergeben, die im vorliegenden Gutachten nicht oder nur abweichend erörtert wurden, ist der Verfasser zu einer ergänzenden Stellungnahme aufzufordern.

Spelle, 19. Juni 2020



Dipl.-Geol. Sven Ellermann

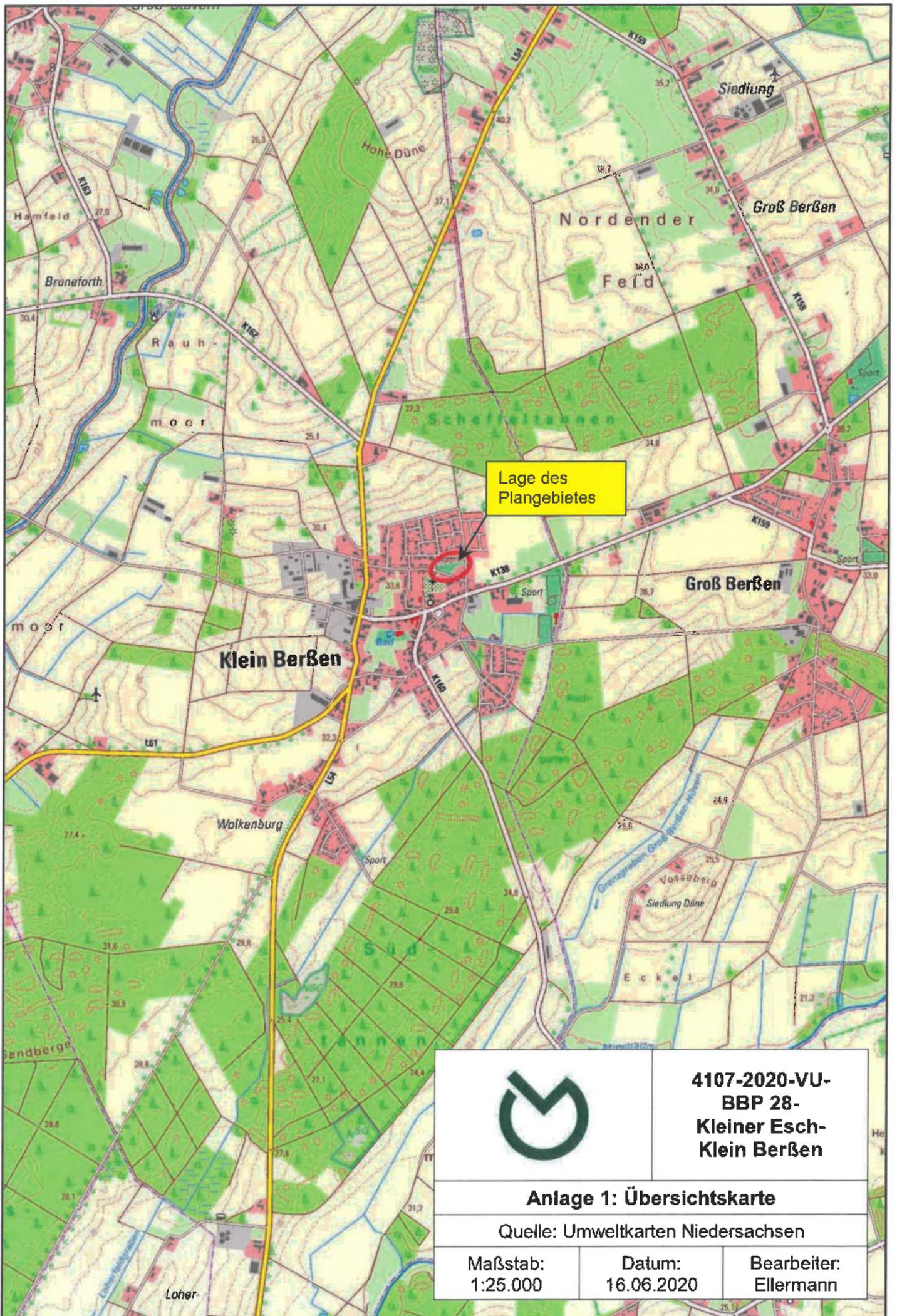
Literatur

DWA (2005): Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser. Arbeitsblatt DWA-A 138. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef.

Anlagen

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Lageplan der Untersuchungspunkte
- Anlage 3: Bohrprofile der Rammkernsondierungen
- Anlage 4: Ergebnis des Versickerungsversuches

Anlage 1: Übersichtskarte



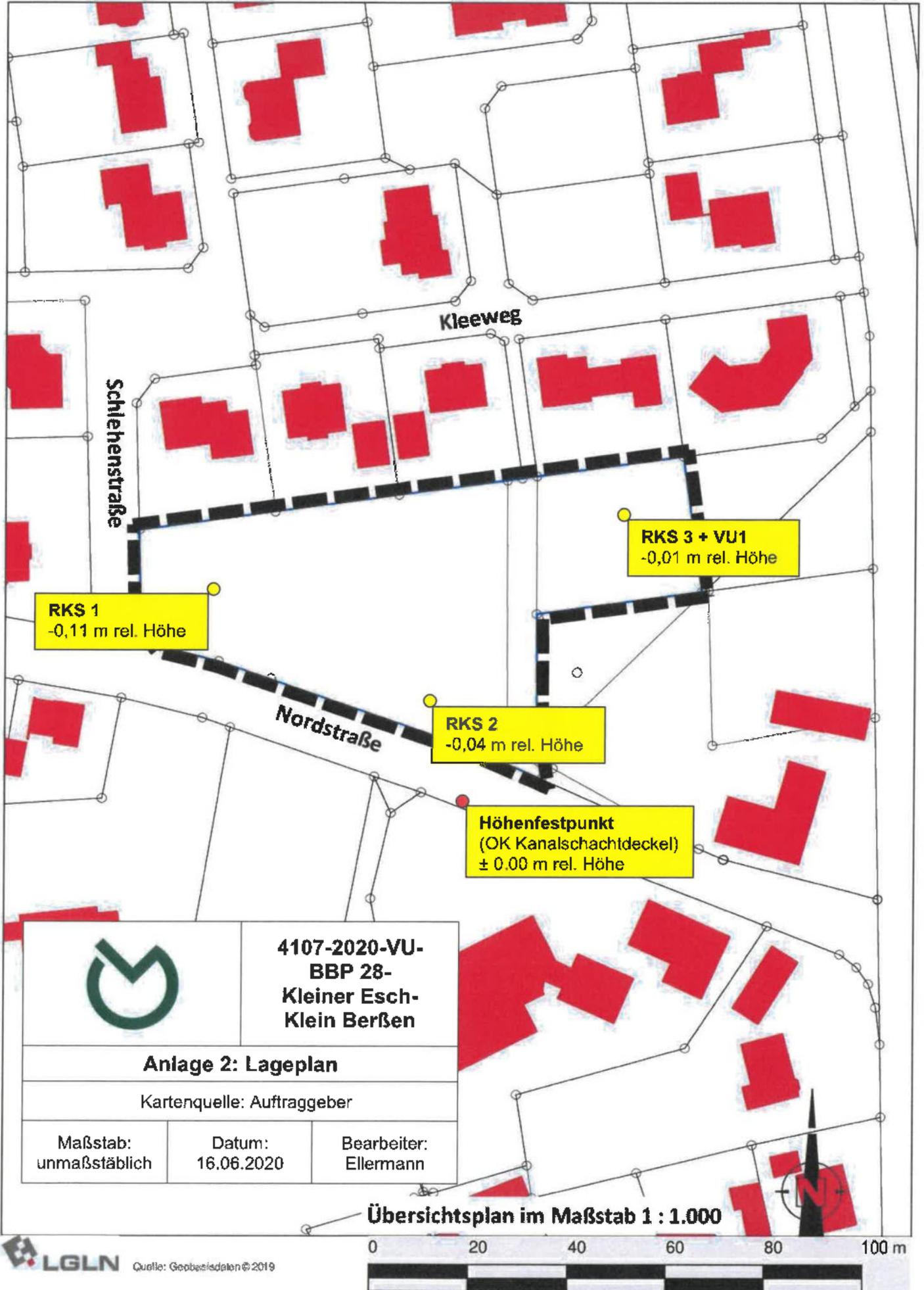
Anlage 2: Lageplan der Untersuchungspunkte

Gemeinde Klein Berßen

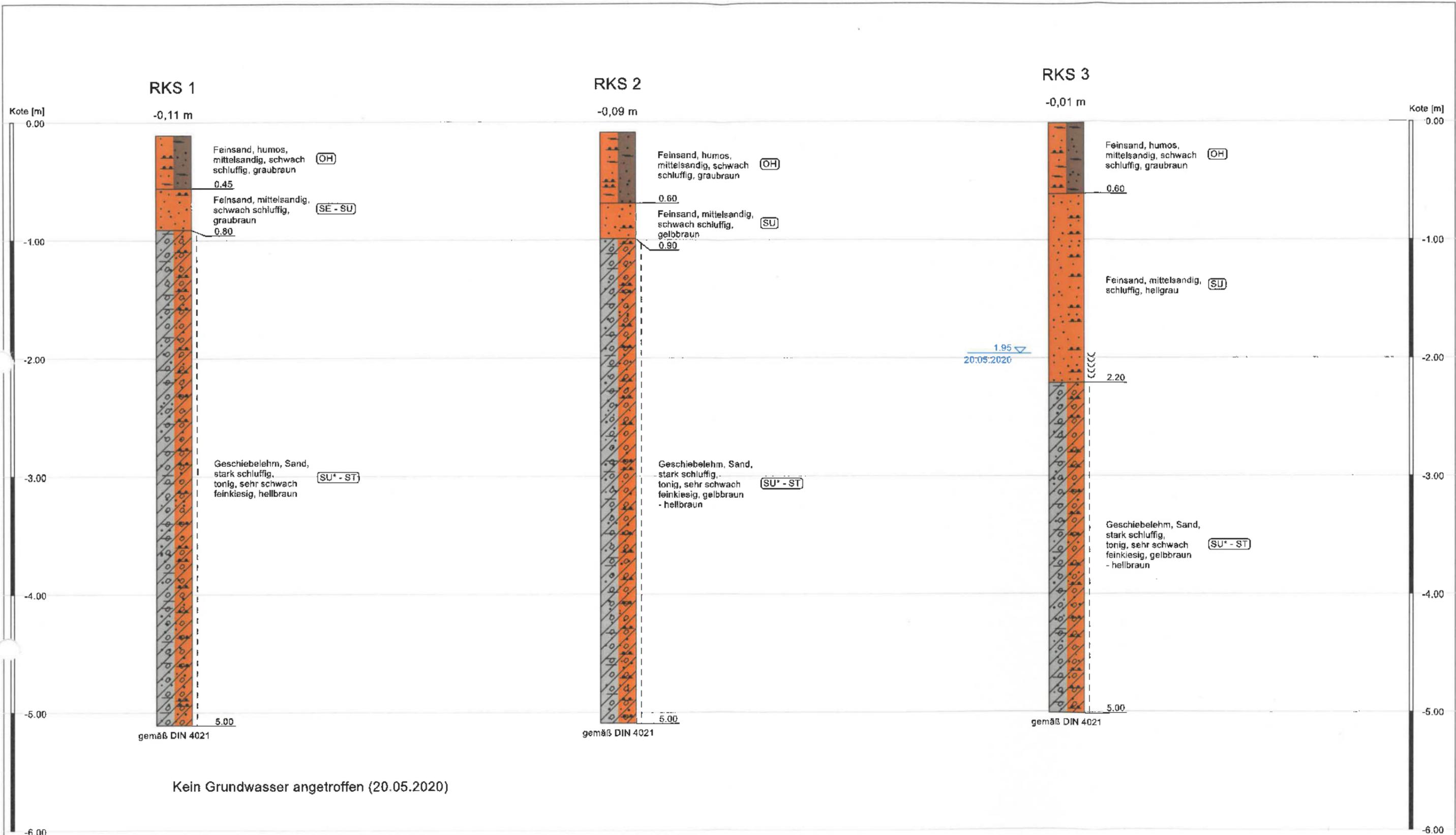
Bebauungsplan Nr. 28 "Kleiner Esch"

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch

Anlage 1



Anlage 3: Bohrprofile der Rammkernsondierungen



Konsistenzen / Bodenfeuchte

steif

naß

1.95 m, 20.05.2020 Schichtwasserspiegel und Messdatum

M&O | BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN
Bernard-Krone-Straße 19, 18480 Spelle, www.mo-bfg.de

Projekt: 4035-2020-VU
BBP 28 "Kleiner Esch" - Klein Berßen
Anlage 3
Bohrprofile
Maßstab: Höhe: 1:30
Datum: 15.06.2020 Bearbeiter: Ellermann

Anlage 4: Ergebnis des Versickerungsversuches

Ermittlung Durchlässigkeitsbeiwert Versickerung im Bohrloch / WELL PERMEAMETER METHOD

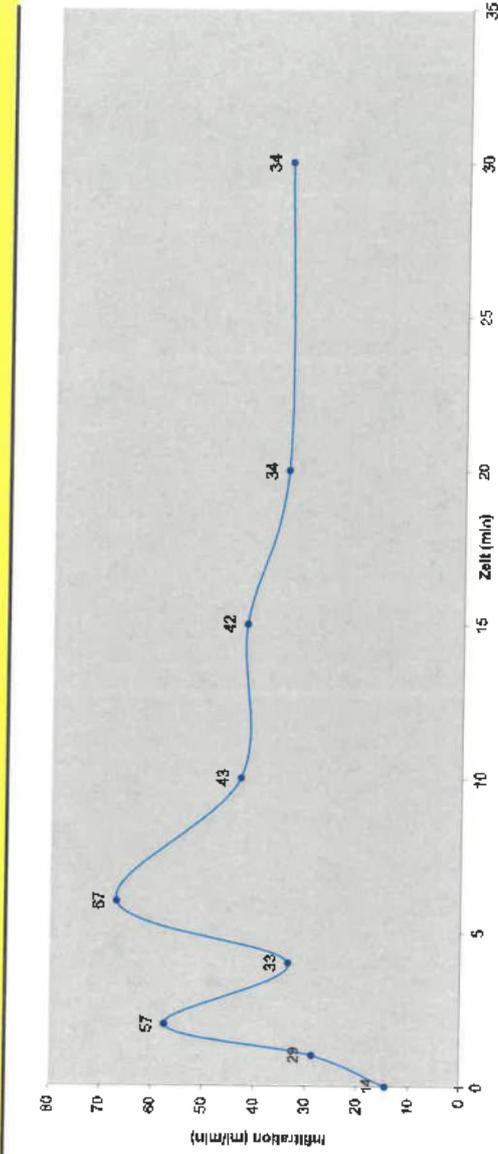
Projekt: 4035-2020 (Anlage 4)

Test: VU 1 (RKS 3)

Datum: 20.05.2020

Bearbeiter: Albers

mm	min	Q/min
0	0	0
3	1	28
9	2	57
16	4	33
30	6	67
48	10	43
70	15	42
88	20	34
124	30	34



Durchmesser Bohrloch

7 cm

Tiefe Bohrloch bis Wasserstand (h₀)

70 cm

Wassertemperatur

16 °C

Bohrlochtiefe (H)

80 cm

Grundwasserstand (GW) /
wasserundurchlässige Bodenschicht

195 cm

Randbedingungen / Zwischenwerte:

Infiltrationsrate "Q" 0,57 ml/sec

34,4 ml/min

Radius-Bohrloch "r" 4 cm

Wert "h₀" 70 cm

Wert "h" = H-h₀ 10 cm

Wert "S" = GW-H 115 cm

Viskosität

1.1 Wasserviskosität im Bohrloch

Wasserviskosität bei 20°C

$$k = Q \cdot \frac{2\pi \cdot h}{\ln \left[\frac{h}{r} + \sqrt{\left(\frac{h}{r}\right)^2 + 1} \right] - 1}$$

WAHR Für S ≥ 2h:

FALSCH Für S < 2h:

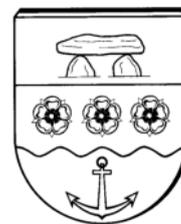
7,8 * 10⁻⁶ m/s

Kr-Wert:

67,3 cm/Tag

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2021

Ausgegeben in Meppen am 30.07.2021

Nr. 17

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A.	Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		301	Bekanntmachung; 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren (Darstellung von gewerblichen Bauflächen östlich der Speller Straße in der Gemeinde Beesten)	294
290	Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2020	283	302	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Inkrafttreten der Satzung der Stadt Haren (Ems) über eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Geltungsbereich der „Örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs.3 Nr. 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) über die Gestaltung von Werbeanlagen für die Ortschaften Rütenbrock und Lindloh-Schwartenberg“	295
291	Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Engdener Bach“	285	303	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Gewerbegebiet Nord I“ der Gemeinde Heede	296
292	Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma WSW Energie GmbH, Aurich	285	304	Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Bebauungsplan Nr. 28 „Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung	296
B.	Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		305	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 der Gemeinde Lünne	297
293	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Berßen für das Haushaltsjahr 2021	286	306	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“, 1. Änderung –Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)–, Gemeinde Niederlagen	297
294	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2021	286	307	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33 „Industriepark an der A 31, Teil VII“, Gemeinde Niederlangen	297
295	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Klein Berßen; Bebauungsplan Nr. 28 „Kleiner Esch“ der Gemeinde Klein Berßen mit örtlichen Bauvorschriften; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB	287	308	Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Jahresabschluss der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2019	298
296	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Börger für das Haushaltsjahr 2021	288	309	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 der Gemeinde Schapen	298
297	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Fleckenbach-Nord“, vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	288	310	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2021	298
298	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 155 „Ortskern Listrup“, Bebauungsplan der Innenentwicklung – gem § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	289	311	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 der Gemeinde Spelle	299
299	Satzung über die Benutzung von Obdachlosen und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Freren	290	312	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 der Samtgemeinde Spelle	299
300	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Freren	293	313	Bekanntmachung der Gemeinde Surwold über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen	299

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.667.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.555.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	229.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	1.001.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	81.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	1.896.500 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	2.637.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 277.850 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine separate Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaft- lichen Betriebe (Grundsteuer A)	348 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	367 v. H.
2.	Gewerbesteuer	351 v. H.

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 400.000 €.

Klein Berßen, 30.06.2021

GEMEINDE KLEIN BERSSEN

Hinrichs
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.08.2021 bis zum 10.08.2021 in der Gemeinde Klein Berßen, in 49777 Klein Berßen, Am Jugendheim 1, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

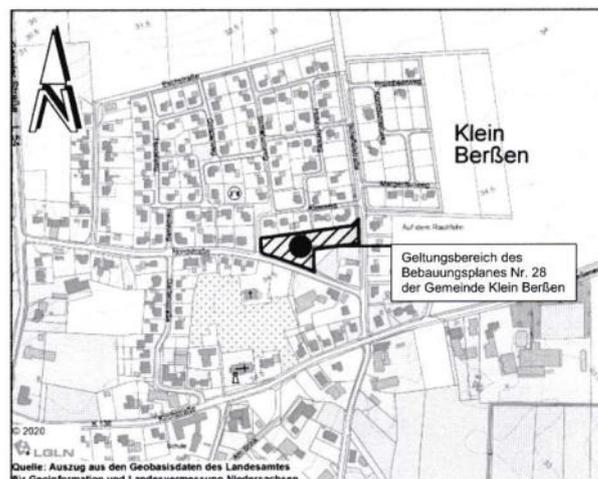
Klein Berßen, 14.07.2021

GEMEINDE KLEIN BERSSEN
Der Bürgermeister

295 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Klein Berßen; Bebauungsplan Nr. 28 „Kleiner Esch“ der Gemeinde Klein Berßen mit örtlichen Bauvorschriften; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Klein Berßen hat in seiner Sitzung am 09.04.2021 den Bebauungsplan Nr. 28 „Kleiner Esch“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Kleiner Esch“ nebst örtlichen Bauvorschriften ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Der Bebauungsplan nebst örtlichen Bauvorschriften liegt mit Begründung bei der Gemeinde Klein Berßen, Kirchstraße 12, 49777 Klein Berßen, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Weiterhin können diese Unterlagen auch im Internet unter der Adresse „www.soegel.de/samtgemeinde/bauleitplanung/bebauungsplaene“ eingesehen sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen „<https://uvp.niedersachsen.de>“ abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Klein Berßen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Klein Berßen, 15.07.2021

GEMEINDE KLEIN BERSSEN
Der Bürgermeister

296 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Börger für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Börger für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Börger in der Sitzung am 16.06.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	m Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.494.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.446.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	15.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.338.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.884.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.760.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.522.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	132.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.099.400 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.538.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 723.116 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	341 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.

2. Gewerbesteuer

347 v. H.

Börger, 16.06.2021

GEMEINDE BÖRGER

Müller
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.08.2021 bis zum 10.08.2021 in der Gemeinde Börger, 26904 Börger, Waldstraße 4, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Börger, 14.07.2021

GEMEINDE BÖRGER
Der Gemeindedirektor

297 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Fleckenbach-Nord“, vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.